

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

An die Mitglieder
des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Geschäftsführung: Stefanie Tripp
Telefon: 06421 201-1411
E-Mail: stefanie.tripp@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12
Uhr Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 02.05.2023

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses (öffentlich)** am

**Dienstag, dem 09.05.2023, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg**

lade ich Sie ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.03.2023
- 3 Mitgliedschaft in der Genossenschaft „KommunalCampus eG“ VO/1221/2023
- 4 Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der CDU-/FDP-/BfM Fraktion betr. Marburg sicherer machen VO/1260/2023

- | | | |
|----------------------------|---|----------------|
| 4.2 | Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Erstellung einer neuen Marburger Einzelhandelsstudie | VO/1265/2023 |
| 4.3 | Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU/FDP/BfM, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Marburger Linke, Klimaliste Marburg und des Stadtverordneten Göttling | VO/1270/2023 |
| 5 | Kenntnisnahmen | |
| 5.1 | Schenkung Bild der Künstlerin Emö Simony | VO/1244/2023 |
| 5.2 | Vollzug des Haushaltsplans 2023
hier: Zwischen- und Budgetbericht zum 31.03.2023 | VO/1266/2023 |
| 5.3 | Urteil zur Klage gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl zur Oberbürgermeisterin* zum Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg am 14. März 2021 und 28. März 2021 | VO/0221/2021-1 |
| 6 | Verschiedenes | |
|
Nichtöffentlicher Teil | | |
| 7 | Stellenfreigaben | |

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Roger Pfalz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1221/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.03.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	FB 1 Zentrale Dienste	
Sachbearbeitung:	Verbist, Karen	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Mitgliedschaft in der Genossenschaft „KommunalCampus eG“

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Marburg wird Mitglied in der Genossenschaft „KommunalCampus eG“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die formellen Schritte einzuleiten.
2. Die Genossenschaftsanteile entsprechend der relevanten Stufe der Staffelung nach Anzahl der Mitarbeiter*innen, Kategorie 1001-2000 MA und entsprechen für Marburg 5 Genossenschaftsanteilen. In Höhe von 5.000 Euro können Anteile gezeichnet werden (ein Genossenschaftsanteil je 1.000 Euro).

Sachverhalt

Die KommunalCampus eG wurde in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung, der Metropolregion Rhein-Neckar und dem Kreis Bergstraße initiiert. Zweck der Genossenschaft sind die wirtschaftliche Förderung und inhaltliche Begleitung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit dem Ziel, digitale Kompetenzen auf kommunaler Ebene nachhaltig zu entwickeln. KommunalCampus bietet als Plattform für die

Mitarbeitenden kommunaler Verwaltungen maßgeschneiderte Fort- und Weiterbildungsprogramme und schafft ein bedarfsgerechtes Programm für den Aufbau digitaler Kompetenzen.

Im Rahmen des Förderprojektes „roadMAP (MitarbeiterAktionsPlan) – Entwicklung digitaler Kompetenzen kommunaler Mitarbeitenden“ befindet sich die Stadt Wetzlar in interkommunaler Zusammenarbeit mit den Städten Fulda, Limburg, Marburg, Offenbach a.M und in Kooperation mit dem KommualCampus als Projektpartner. Ziel des Projektes ist die Konzeption, Erstellung und Umsetzung einer „roadMAP“ für Kommunen, welche die notwendigen Rahmenbedingungen, die erforderlichen Aktivitäten und den Technologieeinsatz beschreibt, um die digitale Transformation der Kommunen aus Personalentwicklungssicht sowohl auf kultureller Ebene als auch im individuellen Lernfeld der Mitarbeiterschaft zu fördern.

Grundlage für die Zusammenarbeit in dem Projekt ist, dass die beteiligten Kommunen Genossenschaftsmitglieder werden.

Die Zahl der zu erwerbenden Genossenschaftsanteile für eine Mitgliedschaft richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der Mitarbeitenden gemäß nachfolgender Staffelung

- (1) 1 - 50
- (2) 51 - 250
- (3) 251- 500
- (4) 501- 1000
- (5) 1001 – 2000
- (6) > 2000

Die Stadt Marburg befindet sich in der Kategorie 5 (1101 – 2000 Mitarbeitende) und muss somit 5.000 Euro als Einlage in die Genossenschaft einbringen.

Die Beweggründe für eine Mitgliedschaft werden für die aufsichtsbehördliche Zustimmung an das Regierungspräsidium vorgetragen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Satzung_KommunalCampus_eG_unterzeichnet

SATZUNG

KommunalCampus eG

in der am 27.01.2021
beschlossenen Fassung

Inhalt

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens.....	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand.....	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Kündigung	5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	5
§ 7 Tod eines Mitglieds.....	6
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.....	6
§ 9 Ausschluss	6
§ 10 Auseinandersetzung.....	7
§ 11 Rechte der Mitglieder	7
§ 12 Pflichten der Mitglieder	8
III. Organe der Genossenschaft	9
§ 13 Organe der Genossenschaft.....	9
A. Vorstand.....	9
§ 14 Leitung der Genossenschaft.....	9
§ 15 Vertretung.....	9
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	10
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	10
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	11
§ 19 Willensbildung	11
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	12
B. Aufsichtsrat	12
§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....	12
§ 22 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten.....	13
§ 23 Zusammensetzung und Wahl	14
§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung	15
C. Generalversammlung.....	16
§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte	16
§ 26 Frist und Tagungsort	16
§ 27 Einberufung und Tagesordnung	17
§ 28 Versammlungsleitung	17
§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung	18
§ 30 Mehrheitserfordernisse	18
§ 31 Entlastung	19
KommunalCampus eG	2

§ 32	Abstimmung und Wahlen.....	19
§ 33	Auskunftsrecht.....	20
§ 34	Protokoll	20
§ 35	Teilnahmerecht der Verbände	21
§ 36	Schriftliche oder elektronische Durchführung von Generalversammlungen als virtuelle Sitzung, elektronische Teilnahme.....	21
§ 37	Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung	21
§ 38	Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung	22
IV. Eigenkapital und Haftung.....		22
§ 39	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	22
§ 40	Gesetzliche Rücklage	23
§ 41	Andere Ergebnisrücklagen	23
§ 42	Kapitalrücklage.....	23
§ 43	Nachschusspflicht.....	23
V. Rechnungswesen		24
§ 44	Geschäftsjahr	24
§ 45	Jahresabschluss und Lagebericht	24
§ 46	Genossenschaftliche Rückvergütung.....	24
§ 47	Verwendung des Jahresüberschusses	25
§ 48	Deckung eines Jahresfehlbetrags.....	25
VI. Liquidation		25
§ 49	Liquidation.....	25
VII. Bekanntmachungen.....		26
§ 50	Bekanntmachungen.....	26
VIII. Gerichtsstand.....		26
§ 51	Gerichtsstand	26
IX. Schlussbestimmungen.....		26
§ 52	Schlussbestimmungen.....	26

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

„KommunalCampus eG“.

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und inhaltliche Begleitung seiner Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung eines umfassenden Fort- und Weiterbildungsangebots für den bedarfsgerechten Erwerb von Kompetenzen zur „Digitalisierung sowie zum Projekt- und Changemanagement“ in der öffentlichen Verwaltung.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Körperschaften des Öffentlichen Rechts, Kammern und Verbände mit vergleichbarem Status,
- b) andere juristische Personen, die einem öffentlichen Auftrag folgen,
- c) natürliche Personen.

(2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
- b) die Zulassung durch den Vorstand, bzw. durch den Aufsichtsrat so lange kein Vorstand berufen ist.

(4) Das neue Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe g dieser Satzung) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung (§ 5 Abs. 1)
2. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1)
3. Tod (§ 7)
4. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
5. Ausschluss (§ 9)

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres (vgl. § 44) unter Einhaltung einer Frist von mind. zwei Jahren schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung (vgl. § 39) oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle mit den erforderlichen Voraussetzungen (vgl. § 3) ein Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, wenn die Zustimmung der Generalversammlung vorliegt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Hs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Ende des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- f) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
- g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung (gem. § 68 Abs. 2 S. 2 GenG) verliert das Mitglied das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Recht auf Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss (§ 45) maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft (gem. § 73 Abs. 2 S. 2 GenG) auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Voraussetzungen und Bestimmungen zu benutzen;

- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 33 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 27 Abs. 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 27 Abs. 2 einzureichen;
- e) an der satzungsgemäß beschlossenen Verteilung teilzunehmen, um Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder zu verteilen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts (im Sinne des § 59 Abs. 1 S. 2 GenG) einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen; die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 42) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist;
- g) die Absicht, an den Generalversammlungen teilzunehmen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

A. Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 24 GenG oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten nach § 25 Abs. 2 GenG. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- g) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- j) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, unter anderem folgendes vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;

- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Umsatz-, Ertrags-, Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- d) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(3) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 19 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 Buchstabe d ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(4) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands, sowie die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Genossenschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, sich zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzung zu äußern, sofern die Interessen der Genossenschaft dies erfordern, die Äußerungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht angemessen sind und der Aufsichtsrat der Teilnahme des Vorstands an der Sitzung nicht gemäß Satz 2 widersprochen hat.

B. Aufsichtsrat

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 24.

(5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats auszuhändigen

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 22 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

(2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
- b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
- c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung für die Genossenschaft, auch solche Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden; Näheres regelt die Geschäftsordnung;
- d) die Ausschüttung einer Rückvergütung nach § 46;
- e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 41, 42;
- f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
- g) die Festlegung von Termin und Tagungsort der Generalversammlung; die Durchführung von Sitzungen ohne physische Präsenz regelt § 36 mit der Möglichkeit, an der Generalversammlung als Mitglied im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen;
- h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- i) die Verwendung von Rücklagen.

(3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.

(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet;

(7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 6 entsprechend.

§ 23 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 32.

(3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Amt endet sofort, wenn das Aufsichtsratsmitglied nicht mehr Mitglied oder Vertreter eines Mitglieds ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft in der anderen Genossenschaft oder der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der anderen Genossenschaft oder der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrats scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

(7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl gem. § 23 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 32 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sofern dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.

(8) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.

C. Generalversammlung

§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte oder befugte Personen aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte oder befugte Personen eines Mitglieds können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigt werden können nur Personen, die entweder Vertreter des Mitglieds sind oder bei einem Mitglied bzw. bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds als Beamter oder Angestellter tätig sind. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Hierzu genügt auch eine mit Namensunterschrift versehene und rechtzeitig übermittelte digitale Kopie der Bevollmächtigungsurkunde. Die Regelung in § 36 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist vor Beschlussfassung zu hören.

§ 26 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 22 Abs. 2 Buchst. g einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegt.

(4) Die Durchführung von Generalversammlungen ohne physische Präsenz regelt § 36 mit der Möglichkeit an der Generalversammlung als Mitglied im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen; Näheres regeln §§ 36 ff.

§ 27 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung im vorgesehenen Blatt einberufen. Bei der Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die §§ 36 bis 38 bleiben unberührt.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben oder per E-Mail versandt worden sind.

§ 28 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss der Generalversammlung kann mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Auflösung der Genossenschaft;
- c) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) die Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- i) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- j) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- k) die Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- l) die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) die Festsetzung eines Eintrittsgeldes und laufender Beträge;
- n) den Erlass einer Mitgliederordnung;
- o) die Bildung von Ausschüssen oder Fachbeiräten.

§ 30 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den genannten Fällen des § 29 Buchstabe a) bis Buchstabe g) erforderlich.

(3) Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich oder im besonderen Fällen in elektronischer Form per Umlaufverfahren gefasst werden, wenn

1. der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat dies beantragen, es nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand dringend erforderlich ist und mindestens drei Vierteln der berechtigten Stimmen mit dem Vorgehen einverstanden und
2. alle Mitglieder sich schriftlich oder in elektronischer Form mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären.

Die Einhaltung dieser Erfordernisse, der Tag der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und der Beschluss sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Textform festzustellen. Die Feststellungen sind allen Mitgliedern in Textform zuzusenden.

§ 31 Entlastung

(1) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

(2) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.

§ 32 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen in der Regel geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

(6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(7) Beschlüsse können in schriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden; das Nähere regeln §§ 36 ff. und die Geschäftsordnung.

§ 33 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskünfte erteilen der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) sich die Frage auf die Bedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
- d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 34 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift bzw. das Protokoll soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit einer Anwesenheitsliste und den dazugehörenden Anlagen nach den geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Falle der §§ 36, 37 der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 35 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Sitzung der Generalversammlung beratend teilzunehmen und sich zu äußern.

§ 36 Schriftliche oder elektronische Durchführung von Generalversammlungen als virtuelle Sitzung, elektronische Teilnahme

(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Generalversammlung abgehalten werden. In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann – insbesondere, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung muss in Form einer technischen Ausgestaltung über eine Zwei-Wege-Kommunikation zwischen den Mitgliedern und den Organen untereinander möglich sein.

(3) Durch die Zwei-Wege-Kommunikation zwischen den Mitgliedern und den Organen muss eine Diskussionsphase zur Abstimmung möglich sein. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und des Abstimmungsvorgangs stellt in diesem Falle die Generalversammlung dar. Bei einer Fristberechnung ist der Sitzungstag der Generalversammlung auch der Sitzungsbeginn mit einer Diskussionsphase, die durch das Sitzungsende mit dem Abstimmungsvorgang beendet wird.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte oder befugte Personen können sich durch Bevollmächtigte gem. § 25 Abs. 4 vertreten lassen, um vom Stimmrecht in einer virtuellen Generalversammlung auch Gebrauch machen zu können; hierfür ist eine Mitteilung und Anzeige gegenüber dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form erforderlich.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 37 Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

(1) Sofern Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.

(2) Neben der Einberufung ist mitzuteilen, wie die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe angedacht ist und bis wann diese zu erfolgen hat.

§ 38 Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung

(1) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig.

(2) Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise Bild- und Tonübertragung im Rahmen der Generalversammlung erfolgt, obliegt dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Stellvertreter. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 EUR; jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.

(2) Die Anzahl der Geschäftsanteile, mit der sich ein Mitglied beteiligt, richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mitglieds. Die Staffelung der Genossenschaftsanteile ergibt sich wie folgt:

Anzahl der Mitarbeiter	Anzahl der Geschäftsanteile
1-50	1
51-250	2
251-500	3
501-1000	4
1001-2000	5
>2000	6

(3) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

(6) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste vollständig einzuzahlen.

§ 40 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Jahresfehlbeträgen und Verlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 41 Andere Ergebn isrücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind; weitere Ergebn isrücklagen können gebildet werden.
- (2) Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22).
- (3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 48).

§ 42 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22 Abs. 2). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Jahresfehlbeträgen gemäß § 48 zu verwenden.

§ 43 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 44 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 45 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 21 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Regelungen der § 317 ff. HGB in Verbindung mit § 53 GenG durch den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband zu prüfen.

§ 46 Genossenschaftliche Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrags

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 49 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 50 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den Staatsanzeigern für die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

VIII. Gerichtsstand

§ 51 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das am Sitz der Genossenschaft zuständige Amts- oder Landgericht.

IX. Schlussbestimmungen

§ 52 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist durch die Gründungsmitglieder im Rahmen der Gründungsversammlung vom 27.01.2021 beschlossen worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken.

Heppenheim, den 27.01.2021

Verband Region Rhein-Neckar



Verbandsvorsitzender Stefan
Dallinger

Kreis Bergstraße



Landrat Christian Engelhardt

Stadt Ludwigshafen



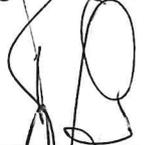
Oberbürgermeisterin Jutta
Steinruck

Stadt Worms



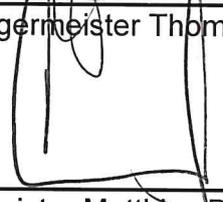
Oberbürgermeister Adolf Kessel

Stadt Landau



Oberbürgermeister Thomas Hirsch

Stadt Viernheim

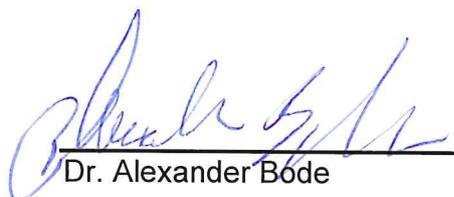


Bürgermeister Matthias Baaß

Metropolregion Rhein-Neckar GmbH



Dr. Christine Brockmann



Dr. Alexander Bode

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1260/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	20.04.2023
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU-/FDP-/BfM Fraktion betr. Marburg sicherer machen

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Anstieg von Straftaten in der Innenstadt mit Sorge zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Fortführung des Runden Tisch „Sicherheit“, um gemeinsam mit allen Verantwortlichen an Lösungen zu arbeiten, um diesem Problem entschlossen entgegenzutreten.

Die Stadtverordnetenversammlung spricht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtpolizei und der Landespolizei ihren Dank, ihre Unterstützung und ihre uneingeschränkte Solidarität aus.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich, im Haupt- und Finanzausschuss über die aktuelle Entwicklung zu berichten.

Begründung

Das Polizeipräsidium Mittelhessen verzeichnet in seiner aktuellen Kriminalstatistik in der Marburger Kernstadt einen deutlichen Anstieg verschiedener Arten von Delikten. Von den 10.315 festgestellten Delikten im Landkreis Marburg-Biedenkopf wurden 5.094 in der Marburger Kernstadt festgestellt.

Auszug aus der Kriminalstatistik 2022:

Kernstadt Marburg	5.094 Delikte (+142 / +2,7%)
Straftaten gegen das Leben	10 Delikte davon 10 Versuche (+4)
Anstieg der Straßenkriminalität	1082 Delikte (+233 / +27,4%)
Anstieg der Rohheitsdelikte	869 Delikte (+164 / +23,3%)
Anstieg der Gewaltkriminalität	291 Delikte (+88 / +43,3%)

Schaut man sich die Kriminalitätsentwicklung der vergangenen Jahre an, stellt man in allen fast Bereichen eine teils bedenkliche Steigerung der Straftaten fest.

Marburg	2018	2019	2020	2021	2022
Bedrohung	98	99	82	137	156
Sachbeschädigung	532	676	586	655	742
Rauschgiftdelikte	460	363	342	623	498
Diebstahl	1740	1674	1648	1614	1752
Körperverletzung	594	530	465	447	591
Marburg	2018	2019	2020	2021	2022
Raub	44	47	27	47	53
Sexualdelikte	113	83	82	112	144
Tötungsdelikte	6	7	4	6	10
Widerstand	117	119	120	144	105

Die Statistik über die Tätergruppen zeichnet ein erschreckendes Bild. Hier muss man insbesondere bei Kindern und Jugendlichen einen bedenklichen Anstieg von verübten Straftaten feststellen.

Marburg	2018	2019	2020	2021	2022
Kinder	61	67	30	55	91
Jugendliche	216	210	164	213	230
Heranwachsende	258	218	151	210	205

Erwachsene	1283	1161	1041	1308	1297
Gesamt	1818	1656	1386	1786	1823

Dieser Entwicklung ist mit allen Mitteln entgegenzuwirken. Insbesondere im Bereich der Prävention müssen zukünftig noch mehr Mittel ausgeschöpft und zur Verfügung gestellt werden. Dabei spielen Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche, aber auch insbesondere die Jugendarbeit in unseren Vereinen eine wesentliche Rolle.

Jens Seipp

Dirk Bamberger

Michael Selinka

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1265/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	20.04.2023
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Erstellung einer neuen Marburger Einzelhandelsstudie

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird gebeten, sobald als möglich eine neue Einzelhandelsstudie zu beauftragen, die die aktuellen Herausforderungen des Einzelhandels in Marburg analysiert und ein Masterplan bzw. einen Empfehlungsleitfaden erstellt.

Begründung

Die letzte Einzelhandelsstudie für den Marburger Handel wurde in 2009 von der Beratungsagentur CIMA erstellt. Die Rahmenbedingungen für den Einzelhandel im Allgemeinen und für den Standort in Marburg im Besonderen haben sich in Teilen in den vergangenen Jahren grundlegend geändert. Laut Roland Wölfel von CIMA zeichnen sich folgende verändernde Trends im Einzelhandel bundesweit ab: 1. Das Format Warenhaus ist vor dem Aussterben bedroht, da der Marktanteil von Kauf- und Warenhäuser im Einzelhandel 2021 in Deutschland gerade mal bei 1,6 % lagen. In 2001 lag der Anteil noch bei 4,2%. 2. Die Traditionswaren Sneaker und Mode locken Konsumenten nicht mehr zwangsläufig in die Innenstadt. Modehäuser wie P&C und Görtz sind nur die sichtbaren Belege für diese Entwicklung. 3. Besonders die jungen Kunden würden sich nicht mehr mit der City als „Einkaufsstadt“ identifizieren. In 2015 waren es noch 75% der unter 30-Jährigen, die der Meinung waren, dass die Innenstadt der ideale Treffpunkt zum Shoppen sei. Heute sind nur noch 40% dieser Meinung. Und laut einer aktuellen ifo-Analyse haben die Pandemie und das daraus resultierende Homeoffice den Konsum aus den Stadtzentren gedrängt. Befindet sich der Arbeitsplatz nicht mehr in den Innenstädten, findet hier weniger Konsum statt. Dies ist die

Darstellung der bundesweiten Situation des Einzelhandels. Jede Stadt hat hinsichtlich der Belegung der Innenstadt seine eigenen Herausforderungen. Wolfsburg ist nicht Köln und Linsengericht ist nicht Marburg. Auch wenn das Konzept FreiRAUM sich intensiv mit Leerständen von Einzelhandelsflächen auseinandersetzt, kann die Lösung nicht sein, dass die Stadt Marburg auf Dauer Leerstände mit Pop-up-Stores subventioniert. Auch über die Umwidmung von Einzelhandelsflächen in Wohnraum in den B- und C-Lagen muss nachgedacht werden dürfen. Eine neue Einzelhandelsstudie soll helfen, die aktuelle Situation zu beleuchten und Lösungen für die Zukunft aufzuzeigen.

Andrea Suntheim-Pichler

Jens Seipp

Dirk Bamberger

Michael Selinka

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1270/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	27.04.2023
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM, B90/Die Grünen, SPD, Marburger Linke, Klimaliste Marburg, StV. Götting	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU/FDP/BfM, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Marburger Linke, Klimaliste Marburg und des Stadtverordneten Götting

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung verurteilt auf das Schärfste die abscheuliche Bombendrohung während des Zuckerfestes der islamischen Gemeinde in Marburg. Marburg ist eine weltoffene und tolerante Stadt, in der Menschen aus der ganzen Welt friedlich zusammenleben. Die freie Ausübung einer jeden Religion ist Grundvoraussetzung für dieses gute Miteinander. Die widerwärtige Störung des Zuckerfestes am 21.04. hat nicht nur unzählige Menschen in Angst und Schrecken versetzt, sie ist auch Ausdruck eines menschenverachtenden, intoleranten und rückwärtsgewandten Weltbildes, welches die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg entschieden ablehnt.

Begründung

Begründung erfolgt mündlich

Jens Seipp
Maik Schöniger

Christian Schmidt
Dietmar Götting

Tanja Bauder-Wöhr
Steffen Rink

Anlage/n

Keine

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1244/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	14.04.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	41 - Kultur	
Sachbearbeitung:	Sprengel, Britta	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Entscheidung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich

Schenkung Bild der Künstlerin Emö Simony

Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt:

Die Schenkung des Gemäldes „Krebs“ im Wert von 20.000 € der Künstlerin Emö Simony wird angenommen. Das Gemälde wird vom Fachdienst 10.5 Stadtarchiv sachgerecht inventarisiert und den Fachdiensten 41 und 45 den Marburger*innen bis auf Weiteres öffentlich im EPH zugänglich gemacht.

Sachverhalt

Die ungarische Künstlerin Emö Simony ist seit 1995 Dozentin der Marburger Sommerakademie und möchte der Stadt Marburg aus Verbundenheit ein Gemälde schenken.

Es handelt sich um das abstrakte Bild „Krebs“ aus dem Jahre 1995, Öl auf Leinwand, 145 x 177 cm, Wert 20.000 €, Abbildung s. Anhang.

Das Gemälde soll den Bürger*innen zugänglich gemacht werden. Dazu wurde in Absprache mit dem Fachdienst 45 ein Ort im EPH gefunden.

Ein Schenkungsvertrag wurde mit dem Rechtsservice vorbereitet. Nach § 16 Abs.1 Nr. 7 des Erbschaftssteuergesetzes bleibt der Erwerb in Höhe von 20.000 € steuerfrei, so dass keine

Erbschafts- oder Schenkungssteuer zu entrichten ist.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Schenkungsvertrag Gemälde Emö Simonyi
- 2 Emö Simonyi_Krebs 1995

Schenkungsvertrag

Zwischen

der Künstlerin **Emö Simonyi**, Maria-Luiko-Straße 12 in 80636 München,

– nachfolgend „Schenkerin“ genannt –

und

der **Universitätsstadt Marburg**, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies, Markt 1, 35037 Marburg,

– nachfolgend „Beschenkte“ genannt –

§ 1 Präambel

Die Schenkerin unterrichtet seit 1995 an der *Marburger Sommerakademie für Darstellende und Bildende Kunst* und fühlt sich der Stadt Marburg sehr verbunden. Daher möchte sie der Beschenkten den in § 3 bezeichneten Schenkungsgegenstand unentgeltlich zuwenden.

§ 2 Schenkung

Die Schenkerin schenkt der Beschenkten den nachgenannten Schenkungsgegenstand. Die Beschenkte nimmt die Schenkung hiermit an.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Zuwendung.

§ 3 Schenkungsgegenstand

Die Schenkerin wendet der Beschenkten eines der von ihr selbst gemalten Gemälde mit dem Namen *Krebs*, Öl auf Leinwand, 145 x 177 cm, aus dem Jahr 1995 zu.

Ein Foto des Schenkungsgegenstandes ist als **Anlage** zu diesem Vertrag beigefügt.

§ 4 Bewirken der Leistung

Die Schenkung wird durch die vorliegende Einigung sowie die Übergabe des in § 3 genannten Schenkungsgegenstandes bewirkt. Mit der Eigentumsübertragung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf die Beschenkte über.

§ 5 Transport

Die Beschenkte verpflichtet sich, den Gegenstand bis zum Juli 2023 vom derzeitigen Aufbewahrungsort im Münchener Atelier der Schenkerin in der Franziskanerstraße 16 auf deren Gefahr und Kosten abholen zu lassen und ordnungsgemäß aufzuhängen.

§ 6 Rechts- und Sachmängel

Die Schenkerin haftet – soweit rechtlich zulässig – nicht wegen Sach- oder Rechtsmangels des Schenkungsgegenstandes. Besondere Beschaffenheitsvereinbarungen bzgl. des geschenkten Gegenstandes werden nicht getroffen. Diesbezügliche Garantien werden nicht übernommen.

§ 7 Auflagen

Die Beschenkte hängt den in § 3 bezeichneten Schenkungsgegenstand für die unbegrenzte Dauer im Erwin-Piscator-Haus, Biegenstraße 15, 35037 Marburg auf und bringt einen sichtbaren Hinweis auf die Schenkerin an. Es steht der Beschenkten frei, das Gemälde ggf. an einem anderen Ort zu hängen. Im Falle einer Ausstellung in einem Museum, die zu Ehren der Schenkerin gewidmet ist, stellt die Beschenkte das Gemälde unentgeltlich zur Verfügung.

Bei Nichterfüllung der Auflagen steht der Schenkerin ein Rückforderungsrecht des Schenkungsgegenstandes zu.

§ 8 Widerrufs-/Rücktrittsvorbehalt

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Schenkerin kann nicht im Voraus auf ihr Widerrufsrecht verzichten.

§ 9 Steuern

Sofern für die Schenkung Schenkungssteuer oder sonstige Abgaben anfallen, trägt diese die Beschenkte.

§ 10 Rechtswahl

Dieser Schenkungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Schenkungsvertrags sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Beschenkte.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Ort, Datum Emö Simonyi
Schenkerin

Ort, Datum Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Emö Simonyi „Krebs“

1995, Öl auf Leinwand, 145 x 177 cm, Wert 20.000 €



Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/1266/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.04.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Dittmann, Sina; Koch, Fabian	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	öffentlich

Vollzug des Haushaltsplans 2023

hier: Zwischen- und Budgetbericht zum 31.03.2023

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die beiliegende Zusammenstellung von Eckwerten über den Vollzug des Haushaltsplans 2023 sowie die Zusammenstellung der bewirtschafteten Budgets zum 31.03.2023 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Damit die Stadtverordnetenversammlung auch unterjährig einen Einblick in die Haushaltswirtschaft erhält, sieht § 28 Abs. 1 GemHVO vor, dass die Stadtverordnetenversammlung mehrmals im Jahr über den Haushaltsvollzug zu unterrichten ist. Dieses Erfordernis wird durch die vierteljährlich erstellten Zwischen- und Budgetberichte erfüllt.

Dr. Thomas Spies
 Oberbürgermeister

Anlage/n

- 1 Zwischenbericht zum 31.03.2023
- 2 Budgetbericht zum 31.03.2023

Haushalt 2023

Zwischenbericht zum 31.03.2023

Stand: 20.04.2023

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Markt 9
35037 Marburg

Ansprechpartnerin: Frau Sina Dittmann
Fachdienst: 20.1 - Finanzservice -
Telefon: 06421 201-1920
Fax: 06421 201-1229
E-Mail: finanzservice@marburg-stadt.de

Ansprechpartner: Herr Fabian Koch
Fachdienst: 20.1 - Finanzservice -
Telefon: 06421 201-1778
Fax: 06421 201-1229
E-Mail: finanzservice@marburg-stadt.de

Gesamtergebnishaushalt - Erträge

Position	Konten	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2023	Buchungen bis 31.03.2023	Verbleib bis Jahresende in %
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.952.000 €	700.690,07 €	85,85
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.608.000 €	4.440.159,28 €	77,36
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	5.487.000 €	174.358,52 €	96,82
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	0,00
05	55	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	388.633.000 €	136.336.667,33 €	64,92
06	547	Erträge aus Transferleistungen	11.676.000 €	2.443.299,11 €	79,07
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	19.220.000 €	5.927.242,71 €	69,16
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	4.305.000 €	1.076.250,00 €	75,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	5.998.000 €	1.149.637,30 €	80,83
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	459.879.000 €	152.248.304,32 €	66,89

Da die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten (Zeile 8) erst im Rahmen des Jahresabschlusses gebucht werden, sind diese anteilig mit je 8,33 % des Ansatzes pro Monat berücksichtigt.

Ausgewählte - Ertragspositionen

Konten	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2023	Buchungen bis 31.03.2023	Verbleib bis Jahresende in %
5552000	Grundsteuer B	11.100.000 €	2.500.403,46 €	77,47
5553000	Gewerbesteuer	321.300.000 €	118.506.624,24 €	63,12
5500100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	42.200.000 €	11.738.969,56 €	72,18
5504000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	12.700.000 €	2.850.960,85 €	77,55
5401010	Schlüsselzuweisungen	- €	- €	0,00
5477000	Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	2.800.500 €	636.436,57 €	77,27

Gesamtergebnishaushalt - Aufwendungen

Position	Konten	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2023	Buchungen bis 31.03.2023	Verbleib bis Jahresende in %
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	75.783.000 €	16.873.596,37 €	77,73
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	11.929.000 €	3.931.876,69 €	67,04
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	84.690.000 €	15.265.873,08 €	81,97
14	66	Abschreibungen	16.915.000 €	4.228.750,00 €	75,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	62.504.000 €	9.307.245,38 €	85,11
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	136.028.000 €	62.379.173,21 €	54,14
17	72	Transferaufwendungen	29.319.000 €	4.834.973,30 €	83,51
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	117.000 €	3.414,57 €	97,08
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	417.285.000 €	116.824.902,60 €	72,00
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./. Pos. 19)	42.594.000 €	35.423.401,72 €	

Da die Abschreibungen (Zeile 14) erst im Rahmen des Jahresabschlusses gebucht werden, sind diese anteilig mit je 8,33 % des Ansatzes pro Monat berücksichtigt.

Gesamtergebnishaushalt - Finanzergebnis und außerordentliches Ergebnis

Position	Konten	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2023	Buchungen bis 31.03.2023	Verbleib bis Jahresende in %
21	56,57	Finanzerträge	2.208.000 €	121.395,28 €	94,50
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.215.000 €	151.381,83 €	96,41
22a	davon	Zinsdienstumlage Konjunkturprogramm	150.000 €	- €	100,00
23		Finanzergebnis (Pos. 21 ./. Pos. 22)	- 2.007.000 €	- 29.986,55 €	
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	40.587.000 €	35.393.415,17 €	
25	59	Außerordentliche Erträge	201.000 €	3.307,50 €	98,35
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	0,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./. Pos. 26)	201.000 €	3.307,50 €	
28		Jahresergebnis (Pos. 24 und Pos. 27)	40.788.000 €	35.396.722,67 €	

Das außerordentliche Ergebnis ist geprägt durch Grundstücksverkäufe über Buchwert. Ob alle anvisierten Grundstücksverkäufe zu den prognostizierten Preisen abgewickelt werden können, bleibt abzuwarten.

Finanzhaushalt - Investitionen

Bezeichnung	Haushaltsansatz 2023	Buchungen bis 31.03.2023	Verbleib bis Jahresende in %
Einzahlungen (Bilanzkonten)	17.207.000 €	1.507.947,71 €	91,24
Einzahlungen (Zahlungskonten)	18.927.000 €	1.115.906,49 €	94,10
Auszahlungen (Bilanzkonten)	84.407.000 €	5.488.038,36 €	93,50
Auszahlungen (Zahlungskonten)	84.407.000 €	4.977.477,13 €	94,10

Finanzhaushalt - Finanzierungstätigkeit

ohne Liquiditätskredite

Bezeichnung	Haushaltsansatz 2023	Buchungen bis 31.03.2023
Einzahlungen (Zahlungskonten)	13.400.000 €	- €
Auszahlungen (Zahlungskonten)	15.600.000 €	1.618.836,22 €
Nettoneuverschuldung	- 2.200.000 €	- 1.618.836,22 €

Kassenlage 2023

Monat	Kassenbestand zum Monatsende	Liquiditätskredit zum Monatsende
Jan 23	566.921.821,61 €	- €
Feb 23	638.788.436,02 €	- €
Mrz 23	605.586.719,07 €	- €
Apr 23		- €
Mai 23		- €
Jun 23		- €
Jul 23		- €
Aug 23		- €
Sep 23		- €
Okt 23		- €
Nov 23		- €
Dez 23		- €

Budgetbericht zum 31.03.2023

der

Universitätsstadt Marburg

Stand: 20.04.2023

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Markt 9
35037 Marburg

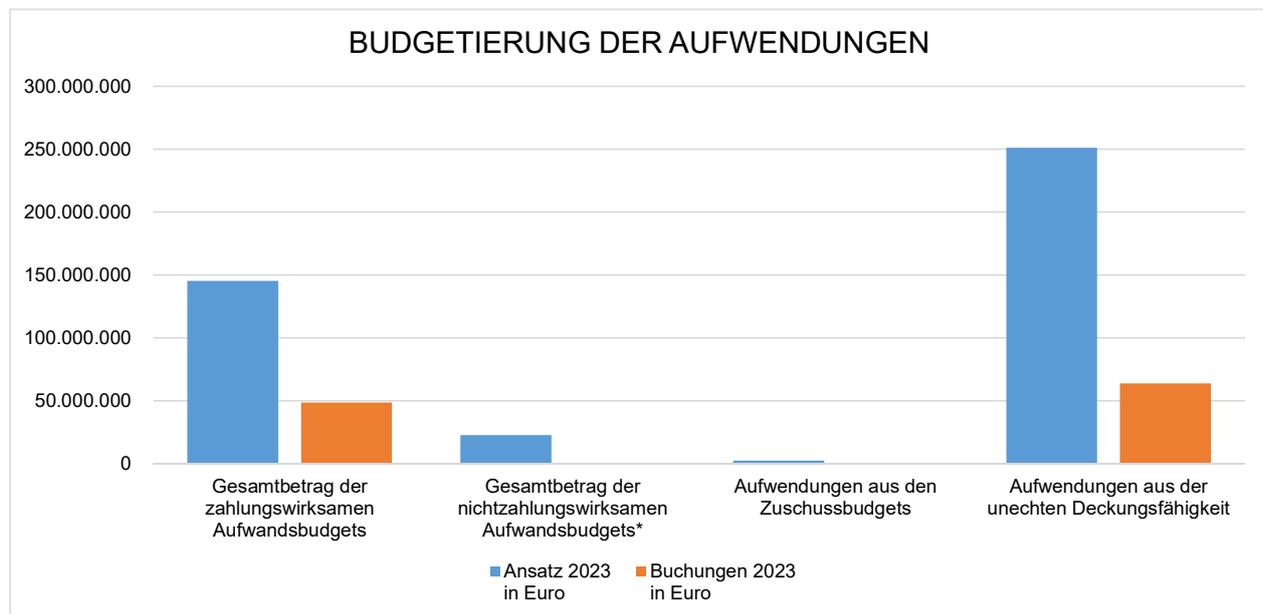
Ansprechpartnerin: Frau Sina Dittmann
Fachdienst: 20.1 - Finanzservice -
Telefon: 06421 201-1920
Fax: 06421 201-1229
E-Mail: finanzservice@marburg-stadt.de

Ansprechpartner: Herr Fabian Koch
Fachdienst: 20.1 - Finanzservice -
Telefon: 06421 201-1778
Fax: 06421 201-1229
E-Mail: finanzservice@marburg-stadt.de

Budgetübersicht Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt (konsumtiv)

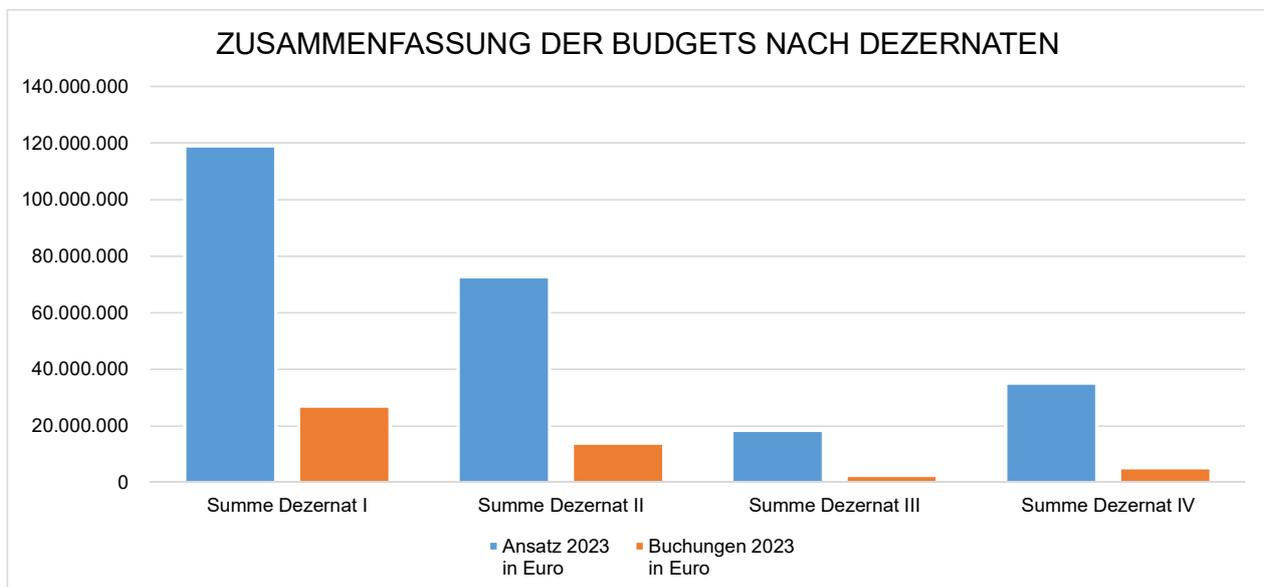
BUDGETIERUNG DER AUFWENDUNGEN			
	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
Gesamtbetrag der zahlungswirksamen Aufwandsbudgets	145.284.745	48.464.084,53	96.820.660,47
Gesamtbetrag der nichtzahlungswirksamen Aufwandsbudgets*	22.695.000	8.520,89	22.686.479,11
Aufwendungen aus den Zuschussbudgets	2.345.905	571.671,58	1.774.233,42
Aufwendungen aus der unechten Deckungsfähigkeit	251.013.550	63.673.578,32	187.339.971,68
Verfüungsmittel (nicht budgetierungsfähig)	8.400	100,00	8.300,00
Fraktionszuschüsse (nicht budgetierungsfähig)	152.400	38.100,00	114.300,00
AUFWENDUNGEN GESAMTERGEBNISHAUSHALT	421.500.000	112.756.055,32	308.743.944,68

*Die Buchungen erfolgen größtenteils im Rahmen des Jahresabschlusses.



ZUSAMMENFASSUNG DER BUDGETS NACH FACHBEREICHEN			
	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
Stabsstelle	40.300	6.327,90	33.972,10
FB 1 - Zentrale Dienste	16.180.669	2.564.630,54	13.616.038,46
FB 1 - Sonderbudget Personal (zahlungswirksam)	82.252.000	20.805.473,06	61.446.526,94
FB 1 - Sonderbudget EDV	3.834.180	933.674,63	2.900.505,37
FB 1 - Sonderbudget Telefon	302.140	51.253,92	250.886,08
FB 1 - Sonderbudget Digitalisierung	140.000	10.987,30	129.012,70
FB 2 - Schule, Bildung und Sport	10.604.450	2.055.420,92	8.549.029,08
FB 3 - Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Brandschutz	2.100.160	468.356,43	1.631.803,57
FB 3 - Sonderbudget Straßenreinigung	5.484.723	963.476,25	4.521.246,75
FB 4 - Soziales und Wohnen	7.816.930	382.464,54	7.434.465,46
FB 5 - Kinder, Jugend, Familie	72.699.032	13.861.799,89	58.837.232,11
FB 6 - Planen und Bauen	12.004.260	1.392.520,73	10.611.739,27
FB 6 - Sonderbudget GIS	149.800	51.070,36	98.729,64
FB 7 - Gleichstellung, Kultur und Vielfalt	8.679.480	1.196.875,65	7.482.604,35
FB 8 - Immobilien und Freianlagen	22.996.621	3.720.377,31	19.276.243,69
GESAMT	245.284.745	48.464.709,43	196.820.035,57

ZUSAMMENFASSUNG DER BUDGETS NACH DEZERNATEN			
	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
Summe Dezernat I	119.013.652	27.001.055,68	92.012.596,32
Summe Dezernat II	72.699.032	13.861.799,89	58.837.232,11
Summe Dezernat III	18.421.380	2.437.885,46	15.983.494,54
Summe Dezernat IV	35.150.681	5.163.968,40	29.986.712,60
GESAMT	245.284.745	48.464.709,43	196.820.035,57



ZUSAMMENSTELLUNG DER PRODUKTBUDGETS ERGEBNISHAUSHALT

DEZERNAT I				
STABSSTELLE		Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 91	Personalrat			
000610	Personalrat	40.300	6.327,90	33.972,10
FB 1	ZENTRALE DIENSTE			
FD 09	Unterstützung kommunaler Gremien			
009010	Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung	1.128.200	278.720,27	849.479,73
FD 10	Organisation			
110020	Wahlen	141.900	3.110,91	138.789,09
110310	Zentrale Verwaltungs- und Organisationsdienstleistungen	738.210	176.445,51	561.764,49
110510	Archivdienstleistungen	16.500	332,71	16.167,29
Summe FD 10		896.610	179.889,13	716.720,87
FD 11	Technische Dienste			
111010	Information und Kommunikation	691.320	70.546,88	620.773,12
Summe FD 11		691.320	70.546,88	620.773,12
FD 12	Personal			
110210	Personaldienstleistungen	1.376.950	287.429,05	1.089.520,95
FD 13	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit			
110550	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	291.200	37.754,99	253.445,01
FD 14	Prüfungsamt			
000140	Revision, Prüfung, Beratung, Erstellung von Gutachten	23.400	11.576,46	11.823,54
FD 15	Referat für Stadt-, Regional- und Wirtschaftsentwicklung			
161520	Stadtentwicklungsplanung	1.291.650	67.735,02	1.223.914,98
182010	Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung	4.449.000	260.857,65	4.188.142,35
Summe FD 15		5.740.650	328.592,67	5.412.057,33
FD 20	Finanzservice			
110700	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	1.037.000	51.032,05	985.967,95
110800	Beteiligungen	745.300	179.271,28	566.028,72
120000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	1.838.850	151.596,03	1.687.253,97
120010	Allgemeine Finanzdienstleistungen	51.509	3.918,76	47.590,24
120020	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	150.000	0,00	150.000,00
Summe FD 20		3.822.659	385.818,12	3.436.840,88
FD 21	Kasse und Buchhaltung			
120030	Kasse und Buchhaltung, Verwahrung von Wertgegenständen	387.380	201.248,12	186.131,88
FD 30	Rechtsservice			
130010	Rechtliche Beratung und Vertretung	738.900	694.731,83	44.168,17
7.2	Bürgerbeteiligung			
772010	Bürgerbeteiligung	1.083.400	88.323,02	995.076,98
SUMME FACHBEREICH 1		16.180.669	2.564.630,54	13.616.038,46

ZUSAMMENSTELLUNG DER PRODUKTBUDGETS ERGEBNISHAUSHALT

FB 3	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT, ORDNUNG UND BRANDSCHUTZ	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 31	Ausländerbehörde			
332010	Aufenthaltsrecht	174.700	51.022,69	123.677,31
FD 32	Gefahrenabwehr und Gewerbe			
332130	Gefahrenabwehr und Gewerbe	293.200	8.989,36	284.210,64
FD 33	Straßenverkehr			
332310	Verkehrswesen	69.400	20.762,39	48.637,61
FD 34/36	Stadtbüro und Standesamt			
332410	Ausweis- und Meldewesen (Stadtbüro)	27.200	5.564,40	21.635,60
334010	Personenstandsangelegenheiten, Namen und Staatangehörigkeit	48.250	9.756,39	38.493,61
Summe FD 34/36		75.450	15.320,79	60.129,21
FD 37	Brandschutz			
337010	Gefahrenabwehr und Serviceleistungen im Brandschutz	1.448.460	358.684,36	1.089.775,64
337020	Gefahrenvorbeugung	38.950	13.576,84	25.373,16
Summe FD 37		1.487.410	372.261,20	1.115.148,80
SUMME FACHBEREICH 3		2.100.160	468.356,43	1.631.803,57
FB 7	GLEICHSTELLUNG, KULTUR UND VIELFALT	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 16	Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung			
000220	Förderung der Gleichberechtigung	1.104.310	161.890,16	942.419,84
FD 41	Kultur			
241010	Kulturelle Förderung	6.091.220	841.272,49	5.249.947,51
241020	Kulturelle Veranstaltungen	520.500	107.263,98	413.236,02
Summe FD 41		6.611.720	948.536,47	5.663.183,53
7.1	Gesunde Stadt			
771010	Gesunde Stadt	903.100	72.843,51	830.256,49
7.3	Marburg 800			
773010	Marburg800	60.350	13.605,51	46.744,49
SUMME FACHBEREICH 7		8.679.480	1.196.875,65	14.536.101
SUMME DEZERNAT I OHNE SONDERBUDGETS		27.000.609	4.236.190,52	22.764.418,48

ZUSAMMENSTELLUNG DER PRODUKTBUDGETS ERGEBNISHAUSHALT

DEZERNAT II				
FB 5	KINDER, JUGEND, FAMILIE	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 51	Zentrale Jugendhilfedienste			
515110	Zentrale Jugendhilfedienste	446.350	60.561,86	385.788,14
FD 56	Jugendförderung			
515610	Kinder- und Jugendförderung	1.731.842	168.531,16	1.563.310,84
515630	Jugendbildungswerk	173.940	11.559,93	162.380,07
Summe FD 56		1.905.782	180.091,09	1.725.690,91
FD 57	Soziale Dienste			
515720	Förderung und Hilfen für junge Menschen und deren Familien	23.375.950	3.576.111,74	19.799.838,26
FD 58	Kinderbetreuung			
515810	Kindertagesbetreuung	25.510.200	5.625.565,70	19.884.634,30
515830	Kinderbetreuung in Tagespflege	3.360.100	694.714,13	2.665.385,87
Summe FD 58		28.870.300	6.320.279,83	22.550.020,17
FD 59	Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung			
515010	Freie Träger / Soziale Stadt Leistungs- und Organisationsentwicklung	4.249.200	1.084.081,66	3.165.118,34
515620	Jugendberufshilfe	450.400	20.650,40	429.749,60
Summe FD 59		4.699.600	1.104.732,06	3.594.867,94
FD 69	Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel			
467030	Klimaschutz	2.474.900	25.882,14	2.449.017,86
469010	Umwelt und fairer Handel	575.900	42.324,80	533.575,20
469020	Naturschutz	495.900	89.953,88	405.946,12
469030	Abfallwirtschaft	9.854.350	2.461.862,49	7.392.487,51
Summe FD 69		13.401.050	2.620.023,31	10.781.026,69
SUMME FACHBEREICH 5		72.699.032	13.861.799,89	58.837.232,11
SUMME DEZERNAT II OHNE SONDERBUDGETS		72.699.032	13.861.799,89	58.837.232,11

ZUSAMMENSTELLUNG DER PRODUKTBUDGETS ERGEBNISHAUSHALT

DEZERNAT III				
FB 2	SCHULE, BILDUNG UND SPORT	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 40	Schule			
240010	Sonstige schulische Aufgaben	3.607.700	1.064.742,36	2.542.957,64
240040	Medienzentrum	1.301.400	60.112,59	1.241.287,41
240050	Bereitstellung und Betrieb von Grundschulen	1.491.900	323.357,42	1.168.542,58
240060	Bereitstellung und Betrieb v. komb. Grund-, Mittelstufen-, Haupt- u. Realschulen	365.400	45.537,19	319.862,81
240070	Bereitstellung und Betrieb von Gymnasien	134.300	23.359,81	110.940,19
240080	Bereitstellung und Betrieb von Beruflichen Schulen	295.800	37.434,25	258.365,75
240090	Bereitstellung und Betrieb von Förderschulen	78.400	10.081,93	68.318,07
240100	Bereitstellung und Betrieb von Gesamtschulen	39.700	6.138,25	33.561,75
515820	Bildungsstätte am Richtsberg	517.900	56.595,15	461.304,85
Summe FD 40		7.832.500	1.627.358,95	6.205.141,05
FD 42	Sport			
242010	Förderung des Sport	1.613.000	274.623,65	1.338.376,35
FD 74	Städtische Bäder			
274010	Betrieb städtischer Bäder	1.158.950	153.438,32	1.005.511,68
SUMME FACHBEREICH 2		10.604.450	2.055.420,92	8.549.029,08
FB 4	SOZIALES UND WOHNEN	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 17	Altenplanung			
000170	Altenplanung	571.800	26.504,10	545.295,90
FD 50	Soziale Leistungen			
550010	Soziale Dienstleistungen	2.796.630	28.056,91	2.768.573,09
550020	Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege und sozialen Leistungen	3.069.800	112.832,84	2.956.967,16
550030	Gesetzliche Pflicht- und Entschädigungsleistungen	31.900	4.412,78	27.487,22
Summe FD 50		5.898.330	145.302,53	5.753.027,47
FD 52	Migration und Flüchtlingshilfe			
752010	Migration und Flüchtlingshilfe	791.600	145.237,63	646.362,37
FD 55	Wohnungswesen			
555010	Wohnungswesen	555.200	65.420,28	489.779,72
SUMME FACHBEREICH 4		7.816.930	382.464,54	7.434.465,46
SUMME DEZERNAT III		18.421.380	2.437.885,46	15.983.494,54

ZUSAMMENSTELLUNG DER PRODUKTBUDGETS ERGEBNISHAUSHALT

DEZERNAT IV				
FB 6	PLANEN UND BAUEN	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 60	Bauverwaltung und Vermessung			
660020	Allgemeine Bauverwaltung	124.810	14.829,53	109.980,47
660030	Vermessung	91.500	6.117,45	85.382,55
Summe FD 60		216.310	20.946,98	195.363,02
FD 61	Stadtplanung und Denkmalschutz			
161010	Vorbereitende Planungen und Öffentlichkeitsarbeit	702.200	35.934,79	666.265,21
161020	Stadterneuerung und Denkmalschutz	1.138.700	223.124,28	915.575,72
Summe FD 61		1.840.900	259.059,07	1.581.840,93
FD 63	Bauaufsicht			
663010	Aufgaben der Bauaufsicht	47.750	3.266,17	44.483,83
FD 66	Tiefbau			
666010	Verkehrsanlagen	9.061.500	1.035.015,79	8.026.484,21
666030	Wasserwirtschaft	837.800	74.232,72	763.567,28
Summe FD 66		9.899.300	1.109.248,51	8.790.051,49
SUMME FACHBEREICH 6		12.004.260	1.392.520,73	10.611.739,27
FB 8	IMMOBILIEN UND FREIANLAGEN	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 62	Gebäudewirtschaft und Grundstücksverkehr			
660010	Verwaltung und Bewirtschaftung bebauter Grundstücke	9.767.950	1.404.303,65	8.363.646,35
662010	Kauf, Verkauf und Bewirtschaftung von Grundstücken	195.170	44.425,35	150.744,65
662030	Parkieranlagen	384.200	68.754,26	315.445,74
Summe FD 62		10.347.320	1.517.483,26	8.829.836,74
FD 65	Hochbau			
665010	Hochbau	5.414.471	984.093,35	4.430.377,65
FD 67	Stadtgrün und Friedhöfe			
467010	Planung, Realisierung und Sanierung von Grün- und Spielflächen	5.264.580	867.663,68	4.396.916,32
467020	Pflege, Unterhaltung und Verkehrssicherung öffentlicher Grünflächen (bis 31.12.2022)	0	4.566,29	-4.566,29
470010	Friedhöfe	1.970.250	346.570,73	1.623.679,27
Summe FD 67		7.234.830	1.218.800,70	6.016.029,30
SUMME FACHBEREICH 8		22.996.621	3.720.377,31	19.276.243,69
SUMME DEZERNAT IV		35.000.881	5.112.898,04	29.887.982,96

ZUSAMMENSTELLUNG DER ZUSCHUSSBUDGETS				
		Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 45	Erwin-Piscator-Haus			
241030	Veranstaltungsdienstleistungen - Erträge	990.530	211.381,65	779.148,35
	Veranstaltungsdienstleistungen - Aufwendungen	350.980	49.533,83	301.446,17
FD 35	Sicherheit und Verkehrsüberwachung			
332120	Sicherheit und Verkehrsüberwachung - Erträge	1.742.000	332.742,27	1.409.257,73
	Sicherheit und Verkehrsüberwachung - Aufwendungen	737.600	198.538,48	539.061,52
FD 43	Volkshochschule			
243010	VHS - Erträge	108.500	88.650,80	19.849,20
	VHS - Aufwendungen	1.068.600	270.712,44	797.887,56
FD 44	Stadtbücherei			
244010	Medien, Medienvermittlung, Medienkompetenzförderung - Erträge	31.300	1.204,45	30.095,55
	Medien, Medienvermittlung, Medienkompetenzförderung - Aufwendungen	188.725	52.886,83	135.838,17
SUMME ERTRÄGE ZUSCHUSSBUDGETS		2.872.330	633.979,17	2.238.350,83
SUMME AUFWENDUNGEN ZUSCHUSSBUDGETS		2.345.905	571.671,58	1.774.233,42

ZUSAMMENSTELLUNG DER SONDERBUDGETS				
		Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
Sonderbudget Abschreibungen (nicht zahlungswirksam)*		16.915.000	8.520,89	16.906.479,11
Sonderbudget EDV		3.834.180	933.674,63	2.900.505,37
Sonderbudget Telefon		302.140	51.253,92	250.886,08
Sonderbudget Digitalisierung		140.000	10.987,30	129.012,70
Sonderbudget Straßenreinigung 332140		5.484.723	963.476,25	4.521.246,75
Sonderbudget GIS		149.800	51.070,36	98.729,64
Sonderbudget Pensionsrückstellungen/Altersteilzeit (nicht zahlungswirksam)*		5.460.000	0,00	5.460.000,00
Sonderbudget Personal		82.252.000	20.805.473,06	61.446.526,94
Sonderbudget Sonstige nicht zahlungswirksame Vorgänge*		320.000	0,00	320.000,00
SUMME SONDERBUDGETS		114.857.843	22.824.456,41	92.033.386,59

*Die Buchungen erfolgen größtenteils im Rahmen des Jahresabschlusses.

ZUSCHUSS-SONDERBUDGET PERSONAL				
		Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
Personalkostenerstattungen aus Produkt 000220		4.000	0,00	4.000,00
Personalkostenerstattungen aus Produkt 110210		450.250	22.656,29	427.593,71
Personalkostenerstattungen aus Produkt 110800		100.000	0,00	100.000,00
Personalkostenerstattungen aus Produkt 240040		42.000	0,00	42.000,00
Personalkostenerstattungen aus Produkt 515110		70.500	31.875,00	38.625,00
Personalkostenerstattungen aus Produkt 515630		75.000	0,00	75.000,00
Personalkostenerstattungen aus Produkt 515720		85.000	26.775,00	58.225,00
Personalkostenerstattungen aus Produkt 515810		170.000	0,00	170.000,00
Personalkostenerstattungen aus Produkt 666030		150.000	0,00	150.000,00
Personalkostenerstattungen aus Produkt 752010		220.000	0,00	220.000,00
Summe der Personalkostenerstattungen		1.366.750	81.306,29	1.285.443,71
Summe der Personalaufwendungen (zahlungswirksam)		82.252.000	20.805.473,06	61.446.526,94
SONDERBUDGET PERSONAL NACH ABZUG DER KOSTENERSTATTUNGEN		80.885.250	20.724.166,77	60.161.083,23

ZWECKBINDUNGSRINGE - UNECHTE DECKUNGSFÄHIGKEIT -				
		Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
Genereller Zweckbindungsring Spenden				
ERTRAG	5428011 - Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke	6.550	0,00	6.550,00
AUFWAND	7128011 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an übr. Bereiche neu (UD)	6.500	0,00	6.500,00
Produkt 000170 - UD 01				
ERTRAG	5420100 - Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund	0	0,00	0,00
ERTRAG	5421000 - Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	0	0,00	0,00
AUFWAND	7128011 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an übr. Bereiche neu (UD)	300	0,00	300,00
Produkt 110700 - UD 01				
ERTRAG	5421001 - Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land (UD)	2.012.700	335.400,00	1.677.300,00
AUFWAND	7125101 - Zuweisungen an Stadtwerke (UD)	2.012.700	335.400,00	1.677.300,00
AUFWAND	7125102 - Zuweisungen an Stadtwerke - Eigenanteil (UD)	4.552.500	5.607,90	4.546.892,10
Produkt 110700 - UD 02				
ERTRAG	5421100 - Infrastrukturkostenhilfe	1.122.800	187.000,00	935.800,00
AUFWAND	7125111 - Infrastrukturkostenhilfe an Stadtwerke (UD)	1.122.800	187.000,00	935.800,00
Produkt 120020 - UD 01				
ERTRAG	5553000 - Gewerbesteuer	321.300.000	118.506.624,24	202.793.375,76
ERTRAG	5763001 - Verzinsung v. Steuernachforderungen Gewerbesteuer (UD)	1.000.000	6.550,00	993.450,00
AUFWAND	7353117 - Heimatumlage	19.575.000	6.198.836,27	13.376.163,73
AUFWAND	7354901 - Solidaritätsumlage	88.170.000	22.045.020,00	66.124.980,00
AUFWAND	7380100 - Gewerbesteuerumlage	31.500.000	9.975.138,82	21.524.861,18
AUFWAND	7791000 - Verzinsung der Gewerbesteuer	2.000.000	0,00	2.000.000,00
Produkt 120020 - UD 02				
ERTRAG	5401010 - Schlüsselzuweisungen	0	0,00	0,00
AUFWAND	7354101 - Kreisumlage ab 2013	96.750.000	24.137.448,00	72.612.552,00
Produkt 130010 - UD 01				
ERTRAG	5330000 - Erträge aus Schadenersatzleistungen	50.000	9.783,77	40.216,23
AUFWAND	6920000 - Aufwand aus Schadenersatzleistungen	50.000	13.390,68	36.609,32
Produkt 240100 - UD 01				
ERTRAG	5481001 - Kostenerstattungen vom Land (UD)	10.000	0,00	10.000,00
AUFWAND	6001016 - Kauf v. Vermögensgegenständen unter 800 € (UD)	10.000	0,00	10.000,00
Produkt 240010 - UD 01				
ERTRAG	5482101 - Gastschulbeiträge (ab 2012) (UD)	2.300.000	0,00	2.300.000,00
AUFWAND	7172200 - Gastschulbeiträge (ab 2012)	340.000	1.074,00	338.926,00
AUFWAND	7178200 - Ersatzschulbeiträge (ab 2013)	600.000	44.004,75	555.995,25
Produkt 240010 - UD 02				
ERTRAG	5095001 - Entgelte Lebensmittel (UD)	5.600	0,00	5.600,00
AUFWAND	6082101 - Lebensmittel und Getränke (UD)	5.600	0,00	5.600,00
Produkt 240010 - UD 03				
ERTRAG	5428011 - Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke	500	0,00	500,00
AUFWAND	7128011 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an übr. Bereiche neu (UD)	500	0,00	500,00

		Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
Produkt 240010 - UD 04				
ERTRAG	5481001 - Kostenerstattungen vom Land (UD)	5.000	0,00	5.000,00
AUFWAND	6001016 - Kauf v.Vermögensgegenständen unter 800 € (UD)	5.000	0,00	5.000,00
Produkt 241010 - UD 01				
ERTRAG	5428011 - Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke	50	0,00	50,00
ERTRAG	5901000 - Erträge aus Spenden, Nachlässen, Schenkungen	0	0,00	0,00
AUFWAND	7128011 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an übr. Bereiche neu (UD)	100	0,00	100,00
Produkt 241020 - UD 01				
ERTRAG	5428001 - Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen (UD)	50	0,00	50,00
ERTRAG	5428011 - Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke	500	0,00	500,00
AUFWAND	7128011 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an übr. Bereiche neu (UD)	100	0,00	100,00
AUFWAND	7128126 - Zuschüsse für Theater (UD)	100	0,00	100,00
AUFWAND	7128127 - Zuschüsse für Konzerte und Musikpflege (UD)	200	0,00	200,00
AUFWAND	7128128 - Zuschüsse für Ausstellungen und Sammlungen (UD)	100	0,00	100,00
AUFWAND	7128129 - Zuschüsse für Kunst und Kultur (UD)	50	0,00	50,00
Produkt 241030 - UD 01				
ERTRAG	5330010 - Erträge aus Schadenersatzleistungen (19%)	1.000	0,00	1.000,00
AUFWAND	6920000 - Aufw. für Schadenersatzleistungen	1.000	0,00	1.000,00
Produkt 242010 - UD 01				
ERTRAG	5421001 - Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land (UD)	30.000	0,00	30.000,00
ERTRAG	5428001 - Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen (UD)	100		100,00
AUFWAND	7128330 - Zuschüsse für Sonderveranstaltungen (Sport)	190.000	9.848,67	180.151,33
Produkt 332410 - UD 01				
ERTRAG	5101700 - Passgebühren	480.000	118.854,60	361.145,40
AUFWAND	6010210 - Bundesdruckerei (UD)	450.000	135.560,40	314.439,60
Produkt 334010 - UD 01				
ERTRAG	5060001 - Verkaufserlöse (UD)	8.000	737,39	7.262,61
AUFWAND	6087500 - Beschaffung von Familienstambüchern	8.000	2.188,82	5.811,18
Produkt 337010 - UD 01				
ERTRAG	5428011 - Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke	1.000	0,00	1.000,00
AUFWAND	7128011 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an übr. Bereiche neu (UD)	1.000	0,00	1.000,00
Produkt 469010 - UD 01				
ERTRAG	5410201 - Zuweisungen des Bundes, LAF, ERP-Sondervermögen (UD)	0	0,00	0,00
AUFWAND	6179001 - And. sonst. Aufw. für bezogene Leistungen (UD)	50.000	0,00	50.000,00
Produkt 515010 - UD 01				
ERTRAG	5428011 - Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke	1.000	0,00	1.000,00
AUFWAND	7128011 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an übr. Bereiche neu (UD)	1.000	0,00	1.000,00

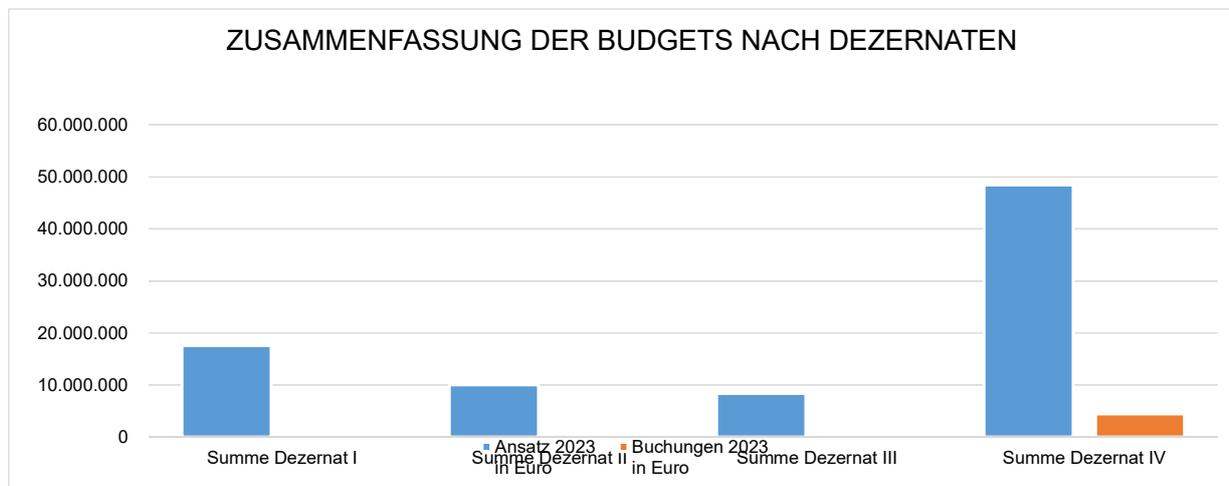
		Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
Produkt 515110 - UD 01				
ERTRAG	5478101 - Ersattung von sozialen Leistungen vom Land (UD)	1.862.000	706.203,55	1.155.796,45
AUFWAND	7213630 - Unterhaltsvorschuss (UD)	2.660.000	544.744,00	2.115.256,00
Produkt 515630 - UD 01				
ERTRAG	5094001 - Teilnehmergebühren Jugendförderung (UD)	5.400	174,00	5.226,00
AUFWAND	6101011 - Aufwand für Fremdleistungen	85.000	3.438,78	81.561,22
Produkt 515630 - UD 02				
ERTRAG	5428011 - Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke (UD)	0	0,00	0,00
AUFWAND	7128011 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an übr. Bereiche neu (UD)	0	0,00	0,00
Produkt 515810 - UD 01				
ERTRAG	5428011 - Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke	2.000	0,00	2.000,00
AUFWAND	7128011 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an übr. Bereiche neu (UD)	2.000	0,00	2.000,00
Produkt 550020 - UD 01				
ERTRAG	5428010 - Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke	500	0,00	500,00
ERTRAG	5428011 - Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke (UD)	500	0,00	500,00
AUFWAND	7128011 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an übr. Bereiche neu (UD)	500	0,00	500,00
Produkt 550030 - UD 01				
ERTRAG	5481001 - Kostenerstattungen vom Land (UD)	950	0,00	950,00
AUFWAND	7212160 - Sonst. personenbez. Transferleistungen (UD)	1.000	0,00	1.000,00
Produkt 660010 - UD 01				
ERTRAG	5330000 - Erträge aus Schadenersatzleistungen	10.000	2.096,54	7.903,46
AUFWAND	6920000 - Aufwand für Schadenersatzleistungen	10.000	4.751,24	5.248,76
Produkt 666010 - UD 01				
ERTRAG	5488001 - Kostenerstattungen von übrigen Bereichen (UD)	100.000	31.910,97	68.089,03
AUFWAND	6139001 - Sonstige weitere Fremdleistungen (UD)	100.000	30.305,20	69.694,80
Produkt 752010 - UD 01				
ERTRAG	5428011 - Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke	1.000	0,00	1.000,00
AUFWAND	7128011 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an übr. Bereiche neu (UD)	1.000	0,00	1.000,00
UD-Mietverrechnungen (verteilt über mehrere Produkte)				
ERTRAG	5003700 - Mietverrechnungen	758.000	150,00	757.850,00
ERTRAG	5004200 - ALT_ Mietverrechnungen	0	0,00	0,00
AUFWAND	7128800 - Mietverrechnungen	758.000	0,00	758.000,00
SUMME ERTRÄGE		328.768.650	119.905.485,06	208.863.164,94
SUMME AUFWENDUNGEN		251.013.550	63.673.757,53	187.339.792,47

		Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
EINZAHLUNG	I401.001.4 - Gemeinsames Schulbudget mit dem Land	10.000	0,00	10.000,00
AUSZAHLUNG	I402.002.4 - Gemeinsames Schulbudget mit dem Land	10.000	0,00	10.000,00
EINZAHLUNG	I406.001.9 - Zuweisung EFRE	0	0,00	0,00
AUSZAHLUNG	I406.004.9 - Projektauszahlung EFRE	0	0,00	0,00

Budgetübersicht Finanzhaushalt (Investitionen)

ZUSAMMENFASSUNG DER BUDGETS NACH FACHBEREICHEN			
	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FB 1: Zentrale Dienste	14.646.400	313.812,54	14.332.587,46
FB 2: Schule, Bildung und Sport	7.206.000	183.677,30	7.022.322,70
FB 3: Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Brandschutz	1.825.500	22.851,60	1.802.648,40
FB 4: Arbeit, Soziales und Wohnen	1.157.000	0,00	1.157.000,00
FB 5: Kinder, Jugend, Familie	10.025.500	14.033,48	10.011.466,52
FB 6: Planen, Bauen, Umwelt	20.402.000	2.065.540,13	18.336.459,87
FB 7: Gleichstellung, Kultur und Vielfalt	1.130.600	1.969,57	1.128.630,43
FB 8: Immobilien und Freianlagen	28.004.000	2.375.592,51	25.628.407,49
Zwischensumme	84.397.000	4.977.477,13	79.419.522,87
FB 2: Unechte Deckungsfähigkeit	10.000	0,00	10.000,00
GESAMT	84.407.000	4.977.477,13	79.429.522,87

ZUSAMMENFASSUNG DER BUDGETS NACH DEZERNATEN			
	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
Summe Dezernat I	17.602.500	338.633,71	17.263.866,29
Summe Dezernat II	10.025.500	14.033,48	10.011.466,52
Summe Dezernat III	8.363.000	183.677,30	8.179.322,70
Summe Dezernat III - Unechte Deckungsfähigkeit	10.000	0,00	10.000,00
Summe Dezernat IV	48.406.000	4.441.132,64	43.964.867,36
GESAMT	84.407.000	4.977.477,13	79.429.522,87



ZUSAMMENSTELLUNG DER PRODUKTBUDGETS FINANZHAUSHALT

DEZERNAT I				
FB 1	ZENTRALE DIENSTE	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 10	Organisation			
I103.001.9	Ausstattungen und Geräte	11.000	0,00	11.000,00
FD 11	Technische Dienste			
I111.001.9	Ausstattungen und Geräte	44.000	7.267,33	36.732,67
I111.002.9	EDV-Verkabelung	90.000	16.393,25	73.606,75
I111.003.9	Hardware	863.000	159.164,46	703.835,54
I111.004.9	Software	316.000	43.554,39	272.445,61
I111.005.9	Aufbau Internet	220.000	87.433,11	132.566,89
Summe FD 11		1.533.000	313.812,54	1.219.187,46
FD 12	Personal			
I102.001.9	Ausstattungen und Geräte	2.000	0,00	2.000,00
I102.002.9	Beamtenversorgungsrücklage	152.000	0,00	152.000,00
Summe FD 12		154.000	0,00	154.000,00
FD 15	Referat für Stadt-, Regional- und Wirtschaftsentwicklung			
I152.00120	Machbarkeitsstudie B3 - Tunnelführung	40.000	0,00	40.000,00
I152.002.9	Investive Maßnahmen zur Stadtentwicklung	50.000	0,00	50.000,00
Summe FD 15		90.000	0,00	90.000,00
FD 20	Finanzservice			
I108.00123	Zuweisungen an städtische Gesellschaften	12.000.000	0,00	12.000.000,00
I108.00220	Stammkapital Beteiligungen	275.000	0,00	275.000,00
I200.001.9	Wohnungsbaudarlehen	580.000	0,00	580.000,00
I201.001.9	Ausstattungen und Geräte	3.400	0,00	3.400,00
Summe FD 20		12.858.400	0,00	12.858.400,00
SUMME FACHBEREICH 1		14.646.400	313.812,54	14.332.587,46

ZUSAMMENSTELLUNG DER PRODUKTBUDGETS FINANZHAUSHALT

FB 3	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT, ORDNUNG UND BRANDSCHUTZ	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 32	Gefahrenabwehr und Gewerbe			
I323.00123	Ausstattungen und Geräte	4.000	0,00	4.000,00
I324.00122	Fahrzeuge	35.000,00	0,00	35.000,00
Summe FD 32		39.000	0,00	39.000,00
FD 33	Straßenverkehr			
I325.001.1	Fahrzeuge	50.000	0,00	50.000,00
I325.001.9	Ausstattungen und Geräte	67.000	1.977,42	65.022,58
Summe FD 33		117.000	1.977,42	115.022,58
FD 35	Sicherheit und Verkehrsüberwachung			
I322.001.9	Ausstattungen und Geräte	171.000	0,00	171.000,00
I322.001.1	Fahrzeuge	45.000	0,00	45.000,00
Summe FD 35		216.000	0,00	216.000,00
FD 37	Brandschutz			
I371.002.9	Ausstattungen und Geräte	345.000	18.386,37	326.613,63
I371.004.9	Fahrzeuge	1.108.500	2.487,81	1.106.012,19
Summe FD 37		1.453.500	20.874,18	1.432.625,82
SUMME FACHBEREICH 3		1.825.500	22.851,60	1.802.648,40

FB 7	GLEICHSTELLUNG, KULTUR UND VIELFALT	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 41	Kultur			
I411.001.0	Investitionskostenzuschüsse soziokulturelle Zentren	214.100	0,00	214.100,00
I411.001.5	Zuschuss "Zeiteninsel"	250.000	0,00	250.000,00
I411.00123	Erwerb bildender Kunst	40.000	0,00	40.000,00
I411.00319	Planungen Kulturstandorte Musikschule, HLTM	241.000	0,00	241.000,00
I412.001.4	Zuschuss "Museumslandschaften"	60.000	0,00	60.000,00
I412.001.9	Ausstattungen und Geräte	33.500	0,00	33.500,00
I412.00122	Gedenk- und Erinnerungskultur	40.000	0,00	40.000,00
Summe FD 41		878.600	0,00	878.600,00
FD 45	Erwin-Piscator-Haus			
I413.001.9	Ausstattungen und Geräte	172.000	1.969,57	170.030,43
7.1	Gesunde Stadt			
I771.00123	Ausstattung Gesundheitszentrum Waldtal	80.000	0,00	80.000,00
Summe FD 7.1		80.000	0,00	80.000,00
SUMME FACHBEREICH 7		1.130.600	1.969,57	1.128.630,43

SUMME DEZERNAT I		17.602.500	338.633,71	17.263.866,29
-------------------------	--	-------------------	-------------------	----------------------

ZUSAMMENSTELLUNG DER PRODUKTBUDGETS FINANZHAUSHALT

DEZERNAT II				
FB 5	KINDER, JUGEND, FAMILIE	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 56	Jugendförderung			
1561.001.9	Ausstattungen und Geräte	57.000	0,00	57.000,00
1561.001.7	Gruppenhütte Freizeitgelände Stadtwald	25.000	0,00	25.000,00
Summe FD 56		82.000	0,00	82.000,00
FD 58	Kinderbetreuung			
1581.002.9	Ausstattungen und Geräte	46.500	5.736,61	40.763,39
1581.004.9	Zuschüsse an Tageseinrichtungen freier Träger	1.212.000	0,00	1.212.000,00
1583.002.0	Weiterleitung der Landeszuweisung an Tagespflegepersonen	115.000	0,00	115.000,00
Summe FD 58		1.373.500	5.736,61	1.367.763,39
FD 59	Planung, Steuerung, Qualitätsentwicklung			
1511.001.3	Zuschüsse an freie Träger	300.000	0,00	300.000,00
FD 69	Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel			
1677.00123	Baukostenzuschuss SWM Errichtung Elektroladepunkte	300.000	0,00	300.000,00
1677.002.7	Klimaschutz	98.000	5.000,00	93.000,00
1677.00222	Sozialer Energiebonus	4.000.000	0,00	4.000.000,00
1677.00223	Ausbau regenerativer Energie	3.000.000	0,00	3.000.000,00
1677.003.7	Sonderprogramm BHKW	70.000	0,00	70.000,00
1673.002.9	Altlastensanierung	350.000	0,00	350.000,00
1677.00322	Kommunale Gesamtwärmeplanung	200.000	0,00	200.000,00
1673.003.9	Wertstoffsammelplätze	30.000	0,00	30.000,00
1674.001.1	Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie	112.000	3.296,87	108.703,13
1674.003.9	Grunderwerb für Naturschutzmaßnahmen	35.000	0,00	35.000,00
1674.004.9	Naturschutzmaßnahmen	50.000	0,00	50.000,00
1674.005.9	Vorlaufende Naturschutzmaßnahmen (Ökokonto)	25.000	0,00	25.000,00
Summe FD 69		8.270.000	8.296,87	8.261.703,13
SUMME FACHBEREICH 5		10.025.500	14.033,48	10.011.466,52
SUMME DEZERNAT II		10.025.500	14.033,48	10.011.466,52

ZUSAMMENSTELLUNG DER PRODUKTBUDGETS FINANZHAUSHALT

DEZERNAT III				
FB 2	SCHULE, BILDUNG UND SPORT	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 40	Schule			
I401.001.0	Lebenswelt Schule	300.000	1.145,72	298.854,28
I401.00119	Bestell- und Bezahlsystem Schulcafeterien	17.000	0,00	17.000,00
I401.00121	Schuleinrichtung - Selbstbewirtschaftung Reste	10.000	0,00	10.000,00
I401.002.4	Gemeinsames Schulbudget mit dem Land	10.000	0,00	10.000,00
I401.002.9	Ausstattungen und Geräte	90.100	2.711,47	87.388,53
I402.002.9	Ausstattungen und Geräte	1.150.000	2.462,11	1.147.537,89
I402.00223	Förderprogramm Medienzentrums IT	136.000	0,00	136.000,00
I402.003.9	Schule@zukunft	3.100.000	91.561,75	3.008.438,25
I403.001.9	Ausstattungen und Geräte	20.000	7.058,50	12.941,50
I404.001.0	Schuleinrichtung - Selbstbew. Emil-v.-Behring-Sch.	2.000	0,00	2.000,00
I404.001.5	Schuleinrichtung - Selbstbew. Sophie-von-Brabant-Sc	2.500	0,00	2.500,00
I404.001.9	Ausstattungen und Geräte	25.000	0,00	25.000,00
I405.001.9	Ausstattungen und Geräte	20.000	0,00	20.000,00
I405.002.0	Schuleinrichtung - Selbstbew. Elisabethschule	2.500	0,00	2.500,00
I405.003.0	Schuleinrichtung - Selbstbew. Gymn. Philippinum	2.000	0,00	2.000,00
I405.004.0	Schuleinrichtung - Selbstbew. Martin-Luther-Schule	2.200	0,00	2.200,00
I406.001.0	Schuleinrichtung - Selbstbew. Adolf-Reichwein-Sch.	7.000	0,00	7.000,00
I406.002.0	Schuleinrichtung - Selbstbew. Käthe-Kollwitz-Sch.	3.000	0,00	3.000,00
I406.002.9	Ausstattungen und Geräte	120.000	0,00	120.000,00
I406.003.0	Schuleinrichtung - Selbstbew. Kaufm. Schulen	4.000	0,00	4.000,00
I407.001.9	Ausstattungen und Geräte	2.000	0,00	2.000,00
I407.003.9	Zuschuss Bettina-von-Arnim-Schule	16.500	0,00	16.500,00
I408.001.9	Ausstattungen und Geräte	62.000	0,00	62.000,00
I408.002.9	Schuleinrichtung - Selbstbewirtschaftung	1.200	0,00	1.200,00
I582.001.9	Ausstattungen und Geräte	10.000	0,00	10.000,00
Summe FD 40		5.105.000	104.939,55	5.000.060,45
Summe FD 40 - Unechte Deckungsfähigkeit		10.000	0,00	10.000,00
FD 42	Sport			
I420.001.9	Zuschüsse an Sportvereine	625.000	0,00	625.000,00
I420.00123	Sanierung Kunstrasenplatz 2	250.000	0,00	250.000,00
I420.002.9	Ausstattungen und Geräte	105.000	4.098,00	100.902,00
I420.00222	Blindenfußballplatz	198.000	0,00	198.000,00
I420.00223	Renatur.maßn.Allna Kompensation Wegfall Fußballpl.	450.000	0,00	450.000,00
I420.003.9	Planungskosten	150.000	66.435,89	83.564,11
I420.005.9	Investitionsmaßnahmen bis 100.000 € Gesamtkosten	150.000	0,00	150.000,00
Summe FD 42		1.928.000	70.533,89	1.857.466,11
FD 43	Volkshochschule			
I430.001.9	Ausstattungen und Geräte	35.000	0,00	35.000,00
FD 44	Stadtbücherei			
I440.002.9	Ausstattungen und Geräte	3.000	0,00	3.000,00
FD 74	Städtische Bäder			
I740.001.0	Ausstattungen und Geräte	135.000	8.203,86	126.796,14
SUMME FACHBEREICH 2		7.206.000	183.677,30	7.022.322,70
SUMME FACHBEREICH 2 - Unechte Deckungsfähigkeit		10.000	0,00	10.000,00

ZUSAMMENSTELLUNG DER PRODUKTBUDGETS FINANZHAUSHALT

FB 4	ARBEIT, SOZIALES UND WOHNEN	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 50	Soziale Dienste			
I500.00119	Barrierefreies Wohnen	150.000	0,00	150.000,00
I501.001.9	Ausstattungen und Geräte	7.000	0,00	7.000,00
Summe FD 50		157.000	0,00	157.000,00
FD 55	Wohnungswesen			
I550.001.3	Zuschüsse für Wohnraum	1.000.000	0,00	1.000.000,00
SUMME FACHBEREICH 4		1.157.000	0,00	1.157.000,00

SUMME DEZERNAT III	8.363.000	183.677,30	8.179.322,70
SUMME DEZERNAT III - Unechte Deckungsfähigkeit	10.000	0,00	10.000,00

DEZERNAT IV

FB 6	PLANEN, BAUEN, UMWELT	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 60	Bauverwaltung und Vermessung			
I602.006.9	Weiterleitung Kanalanschlussbeiträge an DBM	10.000	0,00	10.000,00
I603.002.9	Ausstattungen und Geräte	40.000	0,00	40.000,00
I603.003.9	Erstellung von Karten	2.000	0,00	2.000,00
I603.004.9	Umlegungsverfahren	20.000	0,00	20.000,00
I603.005.9	Ausstattung Geoinformationssystem	50.000	0,00	50.000,00
I603.001.5	Aufbau eines Straßenkatasters	30.000	0,00	30.000,00
I603.001.7	Erstellung 3D-Stadtmodell	70.000	0,00	70.000,00
Summe FD 60		222.000	0,00	222.000,00
FD 61	Stadtplanung und Denkmalschutz			
I611.00221	Lebendige Zentren	0	18.631,47	-18.631,47
I611.00222	Untersuchung zu möglichen Quartiersparkhäusern	99.000	0,00	99.000,00
I612.001.5	Dorfentwicklung Innen vor Außen	1.000.000	0,00	1.000.000,00
I612.00122	Lebendige Zentren	2.915.000	678.400,00	2.236.600,00
I612.003.3	Wohnumfeldgestaltung Stadtwald und Waldtal	4.085.000	1.069.413,65	3.015.586,35
I612.004.9	Städtebauförderungsmittel an Sanierungsträger	3.526.000	0,00	3.526.000,00
Summe FD 61		11.625.000	1.766.445,12	9.858.554,88

ZUSAMMENSTELLUNG DER PRODUKTBUDGETS FINANZHAUSHALT

FD 66	Tiefbau	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
I661.001.4	Ausbau Johannes-Müller-Straße	10.000	0,00	10.000,00
I661.001.5	Erneuerung Pilgrimstein/Stützmauer	30.000	4.586,01	25.413,99
I661.001.7	Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen	900.000	160.343,06	739.656,94
I661.00120	Erneuerung Gutenbergstraße	200.000	3.954,74	196.045,26
I661.002.0	Brückenbau Afföller Wehr	50.000	0,00	50.000,00
I661.002.5	Umgestaltung Rudolphsplatz	0	8.326,56	-8.326,56
I661.00223	Erneuerung Herrmannstraße	15.000	0,00	15.000,00
I661.003.0	Erneuerung Weidenhäuser Brücke	150.000	9.709,31	140.290,69
I661.003.5	Ausbau Deutschhausstraße	20.000	0,00	20.000,00
I661.003.7	Instandsetzung Trojesteg	600.000	84.861,90	515.138,10
I661.003.8	Endausbau Auf der Grube	300.000	0,00	300.000,00
I661.003.9	Ausstattungen und Geräte	5.000	1.446,39	3.553,61
I661.00319	Machbarkeitsstudie Radschnellweg Marburg	20.000	0,00	20.000,00
I661.00321	Planfeststellungsverfahren BOB	700.000	0,00	700.000,00
I661.00323	Erneuerungen aus Straßenbauprogramm (StraBaP)	1.500.000	0,00	1.500.000,00
I661.004.8	Erneuerung Steg Northamptonpark	70.000	0,00	70.000,00
I661.004.9	Vorbereitung von Baumaßnahmen	50.000	0,00	50.000,00
I661.00419	Beleuchtete Jogging-Strecke	20.000	0,00	20.000,00
I661.00423	Straßenbaumaßnahmen zur Umsetzung von MoVe 35	1.000.000	0,00	1.000.000,00
I661.005.0	Erneuerung In der Gemoll	50.000	4.351,45	45.648,55
I661.005.5	Verkehrsstation Marburg-Süd	50.000	0,00	50.000,00
I661.00523	Überdachung städt. Fahrradstellplätze ggf. mit PV	131.000	0,00	131.000,00
I661.00623	Technische Machbarkeitsstudie Fahrradparkhaus Hbf.	49.000	0,00	49.000,00
I661.007.5	Hangsicherung Marbacher Weg	10.000	0,00	10.000,00
I661.00723	Verkehrsraum Ockershausen	50.000	0,00	50.000,00
I661.010.9	Brücken- und Ingenieurbau	730.000	749,70	729.250,30
I661.016.9	Bau von Fuß- und Radwegen	590.000	1.803,65	588.196,35
I661.017.9	Straßenneubau kleinere Maßnahmen	530.000	1.815,94	528.184,06
I661.018.9	Straßenbeleuchtung	150.000	11.324,82	138.675,18
I661.019.9	Erneuerung Universitätsstraße	25.000	0,00	25.000,00
I661.020.9	Verkehrstechnik	100.000	5.821,48	94.178,52
I661.021.9	Erneuerung Beltershäuser Str. / Südspange	20.000	0,00	20.000,00
I662.001.1	Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie	80.000	0,00	80.000,00
I662.00123	Klimaanpassungsmaßnahmen	50.000	0,00	50.000,00
I662.003.1	Sanierung Grüner Wehr	150.000	0,00	150.000,00
I662.003.9	Investitionsmaßnahmen bis 100.000 € Gesamtkosten	50.000	0,00	50.000,00
I662.004.9	Deichsanierung	100.000	0,00	100.000,00
Summe FD 66		8.555.000	299.095,01	8.255.904,99
SUMME FACHBEREICH 6		20.402.000	2.065.540,13	18.336.459,87

ZUSAMMENSTELLUNG DER PRODUKTBUDGETS FINANZHAUSHALT

FB 8	IMMOBILIEN UND FREIANLAGEN	Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 62	Gebäudewirtschaft und Grundstücksverkehr			
I601.001.9	Ausstattungen und Geräte	170.000	1.026,26	168.973,74
I601.002.5	Reinigungsautomaten- und geräte	76.000	2.596,76	73.403,24
I621.002.5	Grunderwerbskosten	5.000.000	1.403,40	4.998.596,60
Summe FD 62		5.246.000	5.026,42	5.240.973,58
FD 65	Hochbau			
I650.001.0	Erneuerungsmaßnahmen Brüder-Grimm-Schule	80.000	0,00	80.000,00
I650.001.2	Erneuerungsmaßnahmen Otto-Ubbelohde-Schule	280.000	61.046,99	218.953,01
I650.001.4	Beseitigung Brandschutztechnischer Mängel in Gebäuden	500.000	14.037,00	485.963,00
I650.001.6	Kindergarten Unter dem Gedankenspiel	500.000	17.967,36	482.032,64
I650.002.0	Erneuerungsmaßnahmen Gerhart-Hauptmann-Schule	200.000	2.753,55	197.246,45
I650.002.5	Erneuerungsmaßnahmen Sophie-von-Brabant-Schule	700.000	2.260,61	697.739,39
I650.003.8	Neubau Feuerwehrhaus Wehrshausen	100.000	0,00	100.000,00
I650.003.9	Bauliche Maßnahmen zum IT-Plan	1.500.000	201.367,67	1.298.632,33
I650.004.0	Erneuerungsmaßnahmen Erich Kästner-Schule	2.500.000	757.490,01	1.742.509,99
I650.005.5	Erneuerung an Feuerwehrhäusern	625.000	547,40	624.452,60
I650.005.9	Erneuerungsmaßnahmen Astrid-Lindgren-Schule	200.000	31.889,36	168.110,64
I650.006.0	Neugestaltung Vorplatz Theater Am Schwanhof	320.000	3.988,05	316.011,95
I650.006.5	Neubau Feuerwehrstützpunkt Cappel	2.500.000	253.033,32	2.246.966,68
I650.008.9	Erneuerungsmaßnahmen Emil-von-Behring-Schule	200.000	24.771,85	175.228,15
I650.009.2	Erneuerungsmaßnahmen Grundschule Marbach	130.000	139.101,49	-9.101,49
I650.010.2	Fahrzeuge	50.000	0,00	50.000,00
I650.011.0	Erneuerungsmaßnahmen Kindergarten Am Teich	0	3.670,67	-3.670,67
I650.011.6	Erneuerungsmaßnahmen Tausendfüßler-Schule	100.000	25.932,01	74.067,99
I650.011.8	Kindergarten Geschwister-Scholl-Straße	200.000	0,00	200.000,00
I650.011.9	Erneuerungsmaßnahmen Elisabethschule	100.000	6.224,56	93.775,44
I650.012.9	Erneuerungsmaßnahmen Gymnasium Philippinum	600.000	0,00	600.000,00
I650.013.8	Verwaltungsgebäude	50.000	0,00	50.000,00
I650.013.9	Erneuerungsmaßnahmen Martin-Luther-Schule	40.000	0,00	40.000,00
I650.014.8	Umbaukosten Forum Neue Kasseler Str. 62	0	269.412,95	-269.412,95
I650.014.9	Erneuerungsmaßnahmen Adolf-Reichwein-Schule	30.000	20.206,01	9.793,99
I650.015.9	Erneuerungsmaßnahme Käthe-Kollwitz-Schule	200.000	0,00	200.000,00
I650.017.9	Erneuerungsmaßnahmen Mosaikschule	100.000	2.731,04	97.268,96
I650.018.9	Erneuerungsmaßnahmen Richtsberg Gesamtschule	1.250.000	168.437,81	1.081.562,19
I650.029.9	Ausstattungen und Geräte	395.000	72.640,91	322.359,09
I650.00319	Kita Eisenacher Weg	50.000	10.478,07	39.521,93
I650.00419	Kita Einhausen	40.000	0,00	40.000,00
I650.00519	Kita Goldbergstraße Neubau	100.000	0,00	100.000,00
I650.00719	Kita Michelbach Friedrich-Fröbel-Straße	40.000	34.973,31	5.026,69
I650.00819	Kita Moischt	350.000	101.114,80	248.885,20
I650.01119	Erneuerungsmaßnahmen Bürgerhaus Einhausen	450.000	0,00	450.000,00

ZUSAMMENSTELLUNG DER PRODUKTBUDGETS FINANZHAUSHALT

		Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
I650.01319	Löschwasserzisterne Gesamtschule Richtsberg	50.000	0,00	50.000,00
I650.01719	Neukonzeption Wohnungslosenunterkunft	200.000	0,00	200.000,00
I650.01819	Friedhofskapelle Marbach Überdachung	60.000	2.521,23	57.478,77
I650.00121	Erneuerungsmaßnahmen AquaMar	0	2.371,13	-2.371,13
I650.00221	Grillhütte Wehrda	0	37.320,86	-37.320,86
I650.00421	Containerbeschaffung	1.000.000	37.257,97	962.742,03
I650.00621	Lüftungsanlagen	220.000	32.553,25	187.446,75
I650.00122	Erneuerung Bürgerhaus Cappel	75.000	6.888,74	68.111,26
I650.00222	Erneuerung Gebäudeautomation	200.000	0,00	200.000,00
I650.00322	Sanierung Barfüßerstraße 11	50.000	0,00	50.000,00
I650.00422	Umbau Cafeteria Kaufmännische Schulen	80.000	0,00	80.000,00
I650.00622	Azubi Wohnheim	50.000	0,00	50.000,00
I650.01122	Sonderinvestitionspauschale Schulen	1.500.000	0,00	1.500.000,00
I650.00123	Sanierung Schlossparkbühne	50.000	0,00	50.000,00
I650.00323	Erneuerungsmaßnahmen Bürgerhaus Schröck	50.000	0,00	50.000,00
I650.00423	Sonderinvestitionspaket Klimaschutzmaßn.I PV	1.000.000	0,00	1.000.000,00
I650.00523	Sonderinvestitionspaket Klimaschutzmaßn.II LED-Bel	500.000	0,00	500.000,00
I650.00623	Sonderinvestitionspaket Klimaschutzmaßn.III Heizung	600.000	0,00	600.000,00
I650.00723	Sonderinvestitionspaket Klimaschutzmaßn.IV Lüftung	600.000	0,00	600.000,00
I650.00823	Machbarkeitsstudie Neubau Tierheim	49.000	0,00	49.000,00
I650.00923	Toilettenhaus Lahnwiesen Südviertel	10.000	0,00	10.000,00
Summe FD 65		20.824.000	2.344.989,98	18.479.010,02
		Ansatz 2023 in Euro	Buchungen 2023 in Euro	Verbleibend in Euro
FD 67	Stadtgrün und Friedhöfe			
I671.002.9	Kinderspielplätze	280.000	5.109,09	274.890,91
I671.003.9	Beteiligungsprojekt "Bewegung"	70.000	0,00	70.000,00
I671.004.9	Außenanlagen Kindergärten	415.000	20.467,02	394.532,98
I671.005.9	Investitionsaufwand Bolzplätze	155.000	0,00	155.000,00
I671.008.9	Planungskosten	60.000	0,00	60.000,00
I671.009.9	Ausbau von Anlagen und Spazierwegen	470.000	0,00	470.000,00
I672.001.2	Ausstattungen Grünanlagen	50.000	0,00	50.000,00
I672.001.9	Ausstattungen und Geräte	7.000	0,00	7.000,00
I672.004.9	Zuschüsse Kleingartenwesen	7.000	0,00	7.000,00
I676.001.0	Grundhafte Erneuerung Wege, Treppen, Zäune usw.	260.000	0,00	260.000,00
I676.001.9	Ausstattungen und Geräte	20.000	0,00	20.000,00
I676.002.9	Planungskosten	10.000	0,00	10.000,00
I676.003.9	Friedhofserweiterungen	130.000	0,00	130.000,00
Summe FD 67		1.934.000	25.576,11	1.908.423,89
SUMME FACHBEREICH 8		28.004.000	2.371.969,49	25.632.030,51
SUMME DEZERNAT IV		48.406.000	4.437.509,62	43.968.490,38

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/0221/2021-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.04.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	FB 1 Zentrale Dienste	
Sachbearbeitung:	Bolte, Christoph	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	öffentlich

Urteil zur Klage gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl zur Oberbürgermeisterin* zum Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg am 14. März 2021 und 28. März 2021

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Urteil zur Klage gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl zur Oberbürgermeisterin* zum Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg am 14. März 2021 und am 28. März 2021 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.05.2021 die Wahl zur Oberbürgermeisterin* zum Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg am 14. März 2021 und 28. März 2021 für gültig erklärt und die eingereichten Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zurückgewiesen. Gegen die Gültigkeit der Wahl haben die Einspruchsführer Tom Kehwald sowie die Rechtsanwälte Dr. Peter Hauck-Scholz und Reinhard Karasek Klage beim Verwaltungsgericht Gießen eingereicht. Diese richten sich jeweils gegen die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg als das Gremium, welches die Wahl für gültig erklärt hat.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat mit Urteil vom 23.03.2023 die Klage von den Rechtsanwälten

Dr. Peter Hauck-Scholz und Reinhard Karasek abgewiesen, Berufung wurde nicht eingelegt. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Die Klage von Tom Kehwald ist aufgrund Einlegung von Berufung noch nicht rechtskräftig entschieden.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlage/n

- 1 2023-03-23 VG-Urteil OB-Wahl 2021

Verwaltungsgericht Gießen

8. Kammer

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Gießen, Postfach 111430, 35359 Gießen

Aktenzeichen: 8 K 2390/21.GI

Frau

Dr. Nicole Pöttgen

Ltd. Magistratsdirektorin

und Leiterin des Fachdienstes Rechtsservice

Rathaus, Markt 1

35037 Marburg

Ihr Zeichen

Durchwahl

Datum

4121

22.03.2023

Verwaltungsstreitverfahren Dr. Hauck-Scholz u.a. ./ Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg

Sehr geehrte Frau Dr. Pöttgen,

anliegende Entscheidung(en) erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

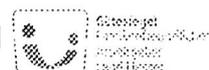
Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Matthies

Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.



Aktenzeichen: 8 K 2390/21.GI

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:
25.10.2022
L.S.
Mathies
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. Rechtsanwalt Dr. Peter Hauck-Scholz,
Schlehdornweg 18, 35041 Marburg,
2. Rechtsanwalt Reinhard Karasek,
Am Mühlgraben 3, 35037 Marburg,

Kläger,

bevollmächtigt:

zu 1-2: Rechtsanwälte Dieter Schlempp und Kollege,
Oranienstraße 20, 65185 Wiesbaden,
- O MarburgB Wahl -

gegen

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg, vertreten durch die Stadtverordnetenvorsteherin, Frau Dr. Elke Neuwohner,
Rathaus, Markt 1, 35037 Marburg,

Beklagte,

bevollmächtigt:

Dr. Nicole Pöttgen, Ltd. Magistratsdirektorin
und Leiterin des Fachdienstes Rechtsservice
der Universitätsstadt Marburg,
Rathaus, Markt 1, 35037 Marburg,

- 2 -

beigeladen:

Herr Dr. Thomas Spies,
Liebigstraße 7, 35037 Marburg,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. Helmut Neumann & Partner,
Wachsbleiche 1, 53111 Bonn,
- 1444/21 -

wegen Kommunalrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch

Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wack,
Richter am Verwaltungsgericht Trachte,
Richter Dr. Dieckmann,
ehrenamtliche Richterin Frau Gatzka,
ehrenamtlichen Richter Herr Jacobi

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2022 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens sowie die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen haben die Kläger nach Kopfteilen zu je ½ zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

- 3 -

Tatbestand

Die Kläger begehren die Feststellung der Ungültigkeit der Direktwahl zum Oberbürgermeister der Stadt Marburg vom 28. März 2021.

Am 14. März 2021 fand - gleichzeitig mit den Kommunalwahlen in Hessen und den Wahlen zum Ausländerbeirat - die Wahl zur Oberbürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister der Stadt Marburg statt. Die Beklagte hatte in ihrer Sitzung am 28. August 2020 den Wahltag sowie den Tag einer evtl. Stichwahl festgesetzt. Marburg hatte zum damaligen Zeitpunkt ca. 76.500 Einwohner und knapp 58.000 Wahlberechtigte. Bei der Wahl entfielen auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so dass am 28. März 2021 zwischen dem Bewerber und im hiesigen Verfahren Beigeladenen Dr. Thomas Spies und der Bewerberin Nadine Bernshausen eine Stichwahl stattfand.

Der Wahlausschuss stellte unter dem Vorsitz des Gemeindevahlleiters in öffentlicher Sitzung am 8. April 2021 fest, dass am 28. März 2021 von 57.918 Wahlberechtigten 24.613 gewählt hätten, davon seien 24.295 Stimmen gültig gewesen, 318 ungültig. Auf den Bewerber und Beigeladenen Dr. Spies seien 12.195 Stimmen entfallen (50,20%), auf die Bewerberin Bernshausen 12.100 Stimmen (49,80%). Demnach sei der Bewerber Dr. Spies zum Oberbürgermeister gewählt worden. Für die Briefwahl waren 18.654 gültige Wahlscheine ausgestellt worden. 14.626 gültige Wahlbriefe waren auszuzählen, 408 Personen haben mit Wahlschein im Wahllokal ihre Stimme abgegeben. Somit sind insgesamt 3.620 Wahlscheine nicht wirksam geworden. In dieser Anzahl enthalten sind 188 Wahlbriefe, die verspätet beim Wahlamt eingegangen sind.

Die Bewerberin Bernshausen ist nach der Stichwahl und dem Abschluss von Koalitionsverhandlungen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien von der Beklagten zur Bürgermeisterin der Stadt Marburg gewählt worden.

- 4 -

Am Dienstag, 23. März 2021, veröffentlichte die Stadt folgende Pressemitteilung, die zudem auf der städtischen Homepage und auf dem Internetportal „Facebook“ erschien:

„Am Sonntag ist Stichwahl für die Wahl des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin. Ganz viele von euch haben bereits die Briefwahlunterlagen erhalten - oder waren schon im Wahlamt im Rathaus zur Briefwahl. Wir bitten euch: Wenn ihr bisher eure Briefwahlunterlagen noch nicht auf den Postweg zurück ins Rathaus geschickt habt - gebt ihn nicht mehr in die Post, sondern werft ihn direkt bei der Stadt ein. Dann seid ihr auch ganz sicher, dass eure Stimme rechtzeitig bis Sonntagabend, 18 Uhr, ankommt und gezählt wird. Alle Briefe, die erst nächste Woche im Rathaus ankommen, können nicht mehr gewertet werden.“

Die Kläger und weitere sechs Personen legten mit Eingang beim Wahlleiter am 24. April 2021 Einspruch gegen die Gültigkeit der Stichwahl ein. Dort machten sie Folgendes geltend:

1. Die Stadtverordnetenversammlung habe den Termin der Stichwahl rechtsfehlerhaft festgesetzt. Man habe bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wahltag davon ausgehen müssen, dass pandemiebedingt im Vergleich zu früheren Kommunalwahlen eine erheblich höhere Anzahl von Wahlberechtigten von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen würde und sich organisatorisch darauf einstellen müssen. Der Abstand zwischen der ersten Wahl und der Stichwahl habe mehr als zwei Wochen betragen müssen, um der kommunalen Verwaltung zu ermöglichen, die Briefwahlunterlagen rechtzeitig zu versenden. Ein erheblicher Teil der Briefwahlunterlagen sei durch die Stadt zu kurzfristig, nämlich erst am Freitag, dem 19. März 2021, zur Aufgabe durch die Post eingeliefert worden.

2. Briefkästen am Rathaus und anderen Verwaltungsstellen (Haus der Jugend) seien „zeitweise“ überfüllt gewesen. Zusätzliche Briefkästen, in die Wahlbriefe hätten eingeworfen werden können, seien bis Mittwoch, 24. März, nicht als solche gekennzeichnet worden. Die Mehrzahl der Briefkästen sei zudem so konstruiert, dass eingelegte Briefe auch wieder hätten entnommen werden können. In den 15 Außenstadtteilen habe es keine Möglichkeit gegeben, die Wahlbriefe abzugeben oder einzuwerfen.

- 5 -

3. Ausgehend von den Angaben der Stadt, dass 185 Wahlbriefe dort verspätet eingegangen und rund 4.000 beantragte und versandte Briefwahlunterlagen nicht zurückgesandt worden seien, sei davon auszugehen, dass zahlreiche Wahlunterlagen die Empfänger nicht rechtzeitig erreicht hätten. Die Kläger benennen insoweit Personen, die nicht hätten wählen können, weil ihnen die Unterlagen bis zum Wahltag nicht (konkret zwei Personen), erst am 26. März 2021 (eine Person) zugegangen und nicht an ihre auswärtige, sondern an die Marburger Adresse gesandt worden seien (ebenfalls eine Person).

4. Der Beigeladene habe in unzulässiger Weise aus seinem Amt als Oberbürgermeister heraus Wahlkampf betrieben und damit gegen seine Neutralitätspflicht verstoßen.

a) Die Stadtwerke Marburg GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Marburg, deren Aufsichtsratsvorsitzender der Oberbürgermeister ist, habe durch eine Postwurfsendung an alle Haushalte den ersten Elektrobuss für Marburg angekündigt. Der Oberbürgermeister habe dazu aufgerufen, einen Namen für das Gefährt vorzuschlagen. Ferner sei zu einem Online-Termin mit Buseinweihung und Rede des Oberbürgermeisters eingeladen worden.

b) Im November und Dezember 2020 habe der Beigeladene unter dem Stichwort „Bürgerbeteiligung“ erstmalig ein Format „Let's play mit Tommy“ veranstaltet, das die Stadt Marburg u.a. auf Facebook, in Printmedien, im Internet und auf einem digitalen Display in der Stadt bewerben ließ.

c) Auf seiner Homepage habe der Beigeladene mit dem Schulleiter der Richtsberg-Gesamtschule geworben. Dieser habe unter Angabe seiner Funktion als Schulleiter dort den Text veröffentlicht: *„Unser Oberbürgermeister hat uns dabei geholfen, die Lernlandschaft im Perlenwerk so zu gestalten, wie Sie sie heute sehen können. Vielen Dank.“*

d) Mitte Dezember 2020 habe der Magistrat eine achtseitige Broschüre „Gemeinsam sind wir Klimaschutz“ an alle Haushalte verteilt. Auf Seite zwei dieser Broschüre sei ein Vorwort mit Bildern des Beigeladenen und des damaligen Bürgermeisters, der am Wahlkampf nicht beteiligt war, abgedruckt.

- 6 -

Der Wahlleiter wies den Einspruch der Kläger sowie weitere Einsprüche gegen die Stichwahl mit Bescheid vom 10. Juni 2021 zurück (Bl. 43 - 49 d.A.). Mit dem von den Klägern angefochtenen Beschluss vom 28. Mai 2021 wies auch die Beklagte die Einsprüche zurück und stellte die Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Marburg vom 28. März 2021 fest.

Mit der bei Gericht am 11. Juli 2021 eingegangenen Klage rügen die Kläger eine Verletzung des Wahlgrundsatzes der gleichen Wahl aus § 1 Abs. 1 KWG. Sie sind der Ansicht, beim Wahlverfahren der Stichwahl sei es zu Unregelmäßigkeiten gekommen, die auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sein können. Insbesondere setze § 19 KWG voraus, dass die Wahlbehörde den Wählerinnen und Wählern die Unterlagen so rechtzeitig zur Verfügung stelle, dass die „Pflicht“ des Wählers, den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag um 18 Uhr eingeht, erfüllt werden könne. Dies sei aber nicht der Fall gewesen.

Im Übrigen wiederholen die Kläger zur Begründung ihrer Klage ihr Vorbringen aus dem Einspruch und tragen ergänzend vor, aus Wahlanalysen früherer Jahre sei bekannt, dass unter den Studierenden die Tendenz bestehe, „grün“ zu wählen. Bei der Stichwahl hätten diese Stimmen daher das Wahlergebnis in entscheidendem Maße verändern können. Aufgrund der vorlesungsfreien Zeit an der Philipps-Universität während der beiden Wahltag hätten aber insbesondere die Studierenden, die an ihre Heimatorte zurückgekehrt seien, vom Briefwahlrecht Gebrauch gemacht und seien somit von den Fehlern bei der Durchführung der Briefwahl überproportional betroffen gewesen.

§ 42 KWG sei verfassungswidrig, weil er für den Fall der Überforderung der mit der Wahldurchführung beauftragten Verwaltungsstellen durch besonders große Inanspruchnahme der Briefwahl keine Regelung vorsehe. Eine solche Überforderung zu vermeiden, sei aber gerade Sinn der Norm. Denn sie regelt in Satz 4, dass bei einem Zusammenfallen mit einer Bundestags-, Europa- oder Landtagswahl oder einem Abstimmungstag für einen Volksentscheid oder eine Volksabstimmung der zuvor festgesetzte kommunale Wahltermin im Nachhinein verschoben werden könne. Unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Gesetzgeber verpflichtet sei, eine die Wahlgleichheit und die Chancengleichheit berührende Norm des Wahl-

- 7 -

rechts zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, wenn die verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieser Norm durch neue Entwicklungen infrage gestellt werde, etwa durch eine Änderung der vom Gesetzgeber vorausgesetzten tatsächlichen oder normativen Grundlagen oder dadurch, dass sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen habe, habe der Gesetzgeber nach Ansicht der Kläger durch eine entsprechende Öffnungsklausel in § 42 KWG dafür Sorge tragen müssen, dass die Gemeindevertretung ermächtigt werde, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahltag und/oder Stichwahltag zu ändern, um dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit bei der Ausübung des Briefwahlrechts Geltung zu verschaffen.

Aufgrund des wegen der Corona-Pandemie und der vorlesungsfreien Zeit sehr hohen Briefwahlaufkommens seien die Wahlbehörden auch tatsächlich überfordert gewesen.

Bei zurückliegenden Wahlen sei durch das Briefverteilzentrum in Langgöns gewährleistet gewesen, dass dort eingegangene Wahlbriefe noch am Wahltag die Wahlorgane erreichten. Dies sei bei der streitgegenständlichen Wahl aber nicht der Fall gewesen.

Schließlich habe der Wahlleiter feststellen müssen, dass im Wahlkreis die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört gewesen sei, und deshalb von seiner Befugnis gem. § 53 Abs. 8a Kommunalwahlordnung (KWO) Gebrauch machen und Wahlbriefe als rechtzeitig zugegangen behandeln müssen, die spätestens am 22. Tag nach der Stichwahl eingegangen seien.

In prozessualer Hinsicht rügen die Kläger, die Beklagte sei nicht ordnungsgemäß vertreten. Der Vertretung durch die für den Magistrat der Stadt Marburg tätige Leitende Magistratsdirektorin stehe § 51 Nr. 18 HGO entgegen, wonach Rechtsstreitigkeiten von großer Bedeutung vom Gemeindeparlament auf den Gemeindevorstand nicht übertragen werden dürften.

- 8 -

Die Kläger beantragen,

den Beschluss der Beklagten vom 28. Mai 2021, mit dem die Gültigkeit der Direktwahl zum Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg vom 28. März 2021 festgestellt wird, aufzuheben und die Direktwahl zum Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg vom 28. März 2021 für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Direktwahl anzuordnen.

Die Beklagte und der Beigeladene beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die zulässige Klage sei unbegründet. Es liege keiner der in § 50 Nr. 1 bis 3 Satz 1 KWG genannten Fälle, die zur Ungültigkeit der Wahl führten, vor. Ein Wahlfehler sei von den Klägern schon nicht substantiiert vorgetragen worden.

Soweit die Kläger auf Unregelmäßigkeiten bei der Briefwahl abstellten, bleibe dies schon deshalb für das Ergebnis der Wahl ohne Relevanz, weil sie beide Bewerber gleichermaßen trafen.

Die beiden von den Klägern konkret benannten Personen, die die Briefwahlunterlagen vor dem Wahltermin nicht bekommen hätten, seien an der angegebenen Adresse nicht amtlich gemeldet.

Der Vortrag zum Briefverteilzentrum sei gem. § 49 S. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 KWG präkludiert. Im Übrigen hätten bislang nur bei Bundestagswahlen besondere Vereinbarungen zwischen dem Bund und der Post über die Auslieferung von Wahlbriefen noch am Wahltag bestanden. Es handele sich nicht um eine übliche Dienstleistung der Post, die lediglich pandemiebedingt nicht habe erbracht werden können.

Die Voraussetzungen des äußerst restriktiv auszulegenden § 53 Abs. 8a KWO hätten nicht vorgelegen. Unabhängig davon sei der Vortrag der Kläger zu den Ausnahmetatbeständen zum einen präkludiert, zum anderen nicht substantiiert.

Die Beklagte sei im Prozess ordnungsgemäß vertreten. Die sie vertretende Stadtverordnetenvorsteherin habe von der Möglichkeit des § 67 Abs. 2 VwGO Gebrauch ge-

- 9 -

macht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Anstellung des Bevollmächtigten bei der Stadt stehe dem nicht entgegen. In diesem Zusammenhang hat die Beklagte dem Gericht eine Vollmacht für die Leitende Magistratsdirektorin der Stadt Marburg vom 29. Juli 2022 vorgelegt (Bl. 185 d.A.).

Auch der Beigeladene ist der Auffassung, es liege kein Wahlfehler vor. Selbst wenn man diesen annehmen wollte, wäre dessen Einfluss auf das Wahlergebnis nicht dargelegt. Die Kläger trügen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Mehr an Stimmen zu einer relevanten Verschiebung im Wahlergebnis geführt hätte. Nur dann wären aber die Voraussetzungen des § 52 Nr. 2 KWG erfüllt.

Der Beigeladene habe als amtierender Oberbürgermeister nicht in unzulässiger Weise Einfluss auf die Wahl genommen und insbesondere nicht gegen das Neutralitätsgebot verstoßen. (a) Die Mitwirkung an der Vorstellung des ersten Marburger Elektrobusses gehöre zu seinen Aufgaben als Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke. In dieser Funktion habe er eine Rede gehalten. Die Wahl sei nicht Gegenstand der Rede gewesen. (b) In der Veranstaltung zu „Let's play mit Tommy“ sei der Beigeladene explizit in seiner Rolle als Oberbürgermeister, nicht hingegen als Kandidat für die Wahl angetreten. Wahlkampfspezifische Fragen seien nicht beantwortet worden. Die Online-Veranstaltung mit dem Oberbürgermeister habe zudem bereits im Dezember 2020 und somit weit vor Beginn der „heißen“ Wahlkampfphase stattgefunden. (c) Im Videoclip mit dem Schulleiter erscheine der Beigeladene nicht. Das Video sei nicht auf der Homepage des Beigeladenen veröffentlicht worden. Vielmehr handele es sich um eine unabhängige Präsentation einer Wählerinitiative, die aus eigenem Antrieb und ohne Beeinflussungsmöglichkeit des Beigeladenen seine Wiederwahl unterstützt habe. (d) Im „Klimaflyer“ der Stadt Marburg, der ebenfalls bereits im Dezember 2020 verteilt worden sei, hätten der Beigeladene und der zuständige Dezernent in amtlicher Funktion ein Grußwort veröffentlicht. Auf Wahlwerbung fänden sich keine Hinweise.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenvorgänge, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen genommen.

- 10 -

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Die Klage ist als Wahlprüfungsklage nach § 41 S. 1 i.V.m. § 27 S. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz - KWG - statthaft. Bei der Wahlprüfungsklage handelt es sich um eine verwaltungsgerichtliche Gestaltungsklage sui generis (ebenso Schmidt, in: Bennemann u.a., Kommunalverfassungsrecht Hessen, Bd. IV, Losebl., Stand: 72. Lfg. Juli 2022, § 27 KWG, Rn. 18 und § 51 KWG, Rn. 8, jeweils mit weiteren Nachweisen und Erläuterungen).

Dem Klageverfahren ist ein ordnungsgemäßes Einspruchsverfahren nach §§ 49, 41 S. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 u. 2 KWG vorausgegangen. Insbesondere sind die Kläger als Wahlberechtigte auch einspruchsberechtigt. Zwar berufen sie sich nicht auf die Verletzung eigener Rechte. Nach § 41 S. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 2 KWG ist dies jedoch für die Erhebung des Einspruchs eines Wahlberechtigten gegen die Gültigkeit der Wahl nicht zwingende Voraussetzung. Es genügt in einem solchen Fall, dass der Einspruch durch mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützt wird (bei mehr als - wie hier - 10.000 Wahlberechtigten). Die Kläger haben mehr als 100 Unterstützerinnen und Unterstützer nachgewiesen. Der Einspruch wurde im Einzelnen begründet und erfolgte fristgerecht innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen.

Die Klage gegen den auf den Einspruch ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Mai 2021 ist gem. § 27 S. 2 KWG gegen den zutreffenden Klagegegner, nämlich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg als Vertretungskörperschaft, gerichtet.

Die Stadtverordnetenversammlung ist durch ihre Vorsteherin ordnungsgemäß vertreten (§ 58 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung - HGO -) und durfte sich ausweislich der Vollmacht vom 29. Juli 2022 im Prozess durch die im Hauptamt für den Magistrat der Stadt Marburg tätige Leitende Magistratsdirektorin Dr. Pöttgen vertreten lassen (vgl. § 67 Abs. 2 Nr. 1 HS 2 und Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -; vgl. auch Schmidt, in: Bennemann u.a., a.a.O., § 27 KWG, Rn. 47).

- 11 -

Die am 11. Juli 2021 bei dem Verwaltungsgericht eingegangene Klage ist innerhalb der Monatsfrist des § 41 S. 1. i.V.m. § 27 S.1 KWG erhoben worden. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Mai 2021 ist den Klägern durch Bescheid des Wahlleiters vom 10. Juni 2021 jeweils am 12. Juni 2021 zugestellt worden.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Die angefochtene Wahl erweist sich als gültig.

Nach § 50 Nr. 2 KWG ist die Wiederholung der Wahl anzuordnen, wenn im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen sind, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen sind von den Klägern nicht vorgetragen worden und liegen auch nicht vor.

Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren sind anzunehmen, wenn gegen Vorschriften des Wahlrechts - insbesondere Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes oder der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen - oder gegen allgemeine Wahlgrundsätze verstoßen wird (VG Kassel, Urteil vom 29.08.2012 - 3 K 805/11.KS -, juris, Rn. 22; Schmidt, in: Bennemann u.a., a.a.O., § 50 KWG, Rn. 47 m.w.N.). Zum Wahlverfahren gehören der eigentliche Wahlakt sowie die Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden bei der Erledigung ihrer Aufgaben der Vorbereitung, Überwachung, Durchführung und Auswertung der Wahl (VG Kassel, Urteil vom 29.08.2012, a.a.O., Rn. 22). Zusammengefasst besteht das Wahlverfahren systematisch also aus Wahlvorbereitung, Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. Schmidt, in: Bennemann u.a., a.a.O., § 50 KWG, Rn. 48).

1. Entgegen der Ansicht der Kläger hat die Stadtverordnetenversammlung den Termin für die Stichwahl nicht rechtsfehlerhaft festgesetzt. Der Wahltermin lag innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist. § 39 Abs. 1b der Hessischen Gemeindeordnung - HGO -

- 12 -

sieht vor, dass eine Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl stattzufinden hat. Im Hinblick auf die mit der ursprünglichen Wahl parallel stattfindenden Kommunalwahlen und Wahlen zum Ausländerbeirat sowie auch im Hinblick auf ein pandemiebedingt zu erwartendes höheres Briefwahlaufkommen war der durch die Stadtverordnetenversammlung festgesetzte Termin für die Stichwahl im Abstand von nur zwei Wochen - und damit an der unteren Grenze des gesetzlich möglichen Zeitraums - zwar sehr ambitioniert, jedoch nicht gesetzwidrig. Es ist aufgrund dieses kurzen Abstandes zwischen der Ausgangswahl und der Stichwahl zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Stichwahl gekommen. Allenfalls vereinzelt und ohne dass dadurch das Gesamtergebnis beeinflusst worden wäre, konnten Wahlbriefe für die Briefwahl nicht rechtzeitig an die Wahlberechtigten übersandt werden.

2. Es liegt auch kein Organisationsverschulden der Wahlbehörden vor, welches sich auf das Wahlergebnis entscheidend ausgewirkt haben könnte.

Um den zeitlich als auch den äußeren Umständen geschuldet höheren Anforderungen gerecht zu werden, hat die Stadt hinreichende Vorkehrungen getroffen. Anstatt wie sonst üblich sieben oder acht wurden sogar 17 weitere Bedienstete zusätzlich befristet eingestellt, um die Wahl durchzuführen. Zudem standen die Bediensteten des Wahlamts ausschließlich zur Vorbereitung der Stichwahl zur Verfügung. Die wegen der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens von Wählerstimmen aufwändige Auszählung des Ergebnisses der Kommunalwahl und der Wahl zum Ausländerbeirat übernahmen Bedienstete anderer städtischer Behörden. Die Wahlbehörde hat bereits in der Nacht nach der Wahl am 14. März 2021 damit beginnen lassen, Wahlscheine für die Stichwahl drucken zu lassen. In der Zeit vom 17. bis 18. März 2021 wurde der Großteil der Wahlbriefunterlagen versandt, ein geringerer Teil am 19. März 2021 und nach tagesaktuellem Bedarf auch noch in der zweiten Woche bis zum Freitag (26. März 2021) vor der Wahl. Damit hat die Beklagte - auch im Hinblick auf die Pandemielage und das dadurch zu erwartende höhere Briefwahlaufkommen - hinreichende organisatorische Vorkehrungen getroffen, um die Wahl ordnungsgemäß durchführen zu können. Insoweit ist zudem zu berücksichtigen, dass die Pandemielage zu diesem Zeitpunkt bereits seit ca. einem Jahr andauerte und sich sowohl bei den Behörden als auch den Bürgerinnen und Bürgern

- 13 -

eine gewisse Routine im Umgang damit eingestellt hatte. Der Abstand zwischen der ersten Wahl und der Stichwahl von lediglich zwei Wochen war angesichts der am 14. März 2021 parallel stattfindenden Kommunalwahlen und den Wahlen zum Ausländerbeirat durchaus ambitioniert, gesetzlich aber zulässig. Nach § 39 Abs. 1b S. 1 HGO findet eine Stichwahl frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Ein nach § 114 VwGO rechtserheblicher Ermessensfehler bei der Festlegung der Stichwahl liegt nicht vor. Es bleibt der Stadtverordnetenversammlung als für die Festlegung des Wahltermins zuständigem Organ (vgl. Bennemann, in: ders. u.a., a.a.O., § 42 KWG, Rn. 3) unbenommen, den frühestmöglichen Zeitpunkt für eine evtl. Stichwahl festzusetzen, auch wenn damit die Organisation anspruchsvoll und die an der Wahl mitwirkenden Personen - ob in ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Funktion - damit stark gefordert werden.

3. Es kann nicht festgestellt werden, dass, wie die Kläger behaupten, Briefkästen am Rathaus und anderen Verwaltungsstellen (Haus der Jugend) „zeitweise“ überfüllt gewesen seien. Der Vortrag der Kläger ist insoweit zu unsubstantiiert. Um dem Gericht zu ermöglichen, diese Behauptung aufzuklären, hätten die Kläger konkret darlegen müssen, wo und wann es zu Überfüllungen gekommen sein soll.

Inwiefern Briefkästen so konstruiert gewesen sein sollen, dass eingelegte Briefe auch wieder hätten entnommen werden können, legen die Kläger ebenfalls nicht konkret dar.

Dass es in den 15 Außenstadtteilen von Marburg keine Möglichkeit gegeben hat, die Wahlbriefe abzugeben oder einzuwerfen, begründet keinen Wahlfehler. Denn es gibt keine gesetzliche Vorgabe, die eine derartige Pflicht begründet.

4. Ausgehend von der Tatsache, dass 185 Wahlbriefe bei der Stadt verspätet eingegangen und rund 4.000 beantragte und versandte Briefwahlunterlagen nicht zurückgesandt worden sind, kann - entgegen der spekulativen Annahme der Kläger - nicht ohne nähere Begründung davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Wahlunterlagen die Empfänger nicht rechtzeitig erreicht haben. Die Kläger haben insoweit keinen Sachverhalt mitgeteilt, der diese Annahme stützen könnte. Sie benennen insoweit lediglich vier Personen, die nicht haben wählen können, weil ihnen die Unterlagen bis zum Wahltag nicht (konkret zwei Personen), erst verspätet am 26. März 2021 (eine Person) zugegangen

- 14 -

und nicht an ihre auswärtige, sondern an die Marburger Adresse gesandt worden sind (ebenfalls eine Person). Dies reicht nicht aus, um einen erheblichen Wahlfehler zu begründen, denn der Abstand zwischen dem gewählten Bewerber - dem Beigeladenen - und der unterlegenen Bewerberin betrug 95 Stimmen und damit deutlich mehr als vier.

5. Entgegen der Ansicht der Kläger hat der Wahlleiter nicht feststellen müssen, dass im Wahlkreis die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört gewesen ist, und deshalb von seiner Befugnis gem. § 53 Abs. 8a KWO Gebrauch machen und Wahlbriefe als rechtzeitig zugegangen behandeln müssen, die spätestens am 22. Tag nach der Stichwahl eingegangen sind.

Die Vorschrift des § 53 Abs. 8a KWO ist vorliegend nicht anwendbar bzw. liegen ihre Voraussetzungen nicht vor. Es mag dahinstehen, ob die Corona-Pandemie eine „Naturkatastrophe“ oder ein „ähnliches Ereignis höherer Gewalt“ darstellt. Jedenfalls ist aufgrund der Pandemielage die „regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen“ in keiner Weise beeinträchtigt gewesen.

Somit kommt auch Satz 2 des § 53 Abs. 8a KWO, wonach in Deutschland abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tag vor der Wahl als rechtzeitig eingegangen gelten, nicht zur Anwendung.

6. Es kann dahinstehen, ob der Vortrag der Kläger, bei zurückliegenden Wahlen sei durch das Briefverteilzentrum in Langgöns gewährleistet gewesen, dass dort eingegangene Wahlbriefe noch am Wahltag die Wahlorgane erreichten, was bei der streitgegenständlichen Wahl aber nicht der Fall gewesen sei, gem. § 49 Satz 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 KWG präkludiert ist. Einen Wahlfehler vermag die fehlende Zugangs-Gewährleistung schon deshalb nicht begründen, weil keine gesetzliche Pflicht existiert, besondere Vereinbarungen mit dem Briefverteilzentrum abzuschließen, um auf diese Weise den Zugang von dort eingegangenen Wahlbriefen noch am gleichen Tag zu erzielen. Eine solche Vereinbarung, bei der es sich um keine standardmäßige Dienstleistung der Post handelt, hat es zudem bislang nur bei Bundestagswahlen zwischen dem Bund und der

- 15 -

Post gegeben. Daraus kann keine Verbindlichkeit auch für Kommunal- oder Bürgermeisterdirektwahlen abgeleitet werden.

7. Ein Wahlfehler i.S.d. § 50 Nr. 2 KWG ist auch nicht dadurch eingetreten, dass der Beigeladene im Wahlkampf als amtierender Oberbürgermeister gegen seine Neutralitätspflicht verstoßen hätte.

"Unregelmäßigkeiten beim Wahlverfahren" im Sinne dieser Vorschrift liegen bei der gebotenen verfassungskonformen weiten, über den bloßen formal-technischen Ablauf der Wahl hinausgehenden Auslegung dieses allgemeinen Wahlfehlertatbestandes auch dann vor, wenn gemeindliche Organe - wie hier von den Klägern gerügt - unter Verletzung der ihnen im Kommunalwahlkampf auferlegten Neutralitätspflicht zu Gunsten bestimmter Bewerber durch öffentliche Auftritte, Anzeigen, Wahlaufrufe, gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige amtliche Verhaltensweisen unzulässige Wahlbeeinflussung begehen und dadurch gegen den in § 1 Abs. 1 KWG in Übereinstimmung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 138 HV zum Ausdruck gekommenen allgemeinen Grundsatz der freien und gleichen Wahl durch parteiergreifende Einflussnahme auf die Wählerwillensbildung und Verletzung der Chancengleichheit der Wahlbewerber verstoßen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 29. November 2001 - 8 UE 3800/00 -, juris, Rn. 44 m.w.N.).

Dem Beigeladenen kann - entgegen der Auffassung der Kläger - keine unzulässige Wahlbeeinflussung vorgeworfen werden.

a) Die Postwurfsendung der Stadtwerke Marburg GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Marburg, die an alle Haushalte in Marburg verteilt den ersten Elektrobuss für Marburg angekündigt hat, stellt keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar. Der Oberbürgermeister durfte in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke in einer solchen Postwurfsendung Erwähnung finden und persönlich dazu aufrufen, einen Namen für das Gefährt vorzuschlagen. Eine derartige Werbeaktion gehört zu seinen Dienstpflichten als Aufsichtsratsvorsitzender. Zudem besteht kein Bezug zur Wahl. Für den Aufruf zu einem Online-Termin mit Buseinweihung und Rede des Beigeladenen gilt nichts Anderes. Die Teilnahme an einer derartigen Aktion gehört zu den üblichen Tätigkeiten und Pflichten eines (Ober-) Bürgermeisters.

- 16 -

b) Die Aktion „Let’s play mit Tommy“ fand bereits im November und Dezember 2020 und damit mehr als drei Monate vor der Wahl statt. Sie steht somit in keinem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl. Auch inhaltlich fehlt es an einem Bezug zur Wahl. Dass ein Oberbürgermeister für mehr „Bürgerbeteiligung“ wirbt und durch die Verwendung sozialer Medien insbesondere auch junge Menschen ansprechen möchte, kann insoweit nicht als unzulässige Wahlbeeinflussung angesehen werden..

c) Ob ein Wahlfehler darin zu sehen wäre, wenn der Beigeladene tatsächlich auf seiner Homepage mit einem Video des Schulleiters der Richtsberg-Gesamtschule geworben hätte, der dort die Worte gesprochen hätte: *„Unser Oberbürgermeister hat uns dabei geholfen, die Lernlandschaft im Perlenwerk so zu gestalten, wie Sie sie heute sehen können. Vielen Dank.“*, kann dahinstehen. Denn die Kläger sind dem Vorbringen des Beigeladenen, das Video des Schulleiters sei nicht auf seiner Homepage, sondern auf der Homepage der eigenständigen Wählerinitiative, die den Oberbürgermeister im Wahlkampf unterstützt hat und auf die er keinen Einfluss genommen habe, erschienen, nicht substantiiert entgegengetreten - der Kläger zu 1. hat in der mündlichen Verhandlung auf Befragen des Vorsitzenden lediglich ins Blaue hinein an seiner gegenteiligen Behauptung festgehalten -, so dass von einem solchen Sachverhalt, der eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen könnte, nicht auszugehen ist.

d) Dass der Magistrat der Stadt Marburg Mitte Dezember 2020 eine achtseitige Broschüre „Gemeinsam sind wir Klimaschutz“, den sog. „Klimaflyer“ an alle Haushalte verteilt hat, stellt ebenfalls keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar. Auch insofern fehlen der zeitliche und sachliche Bezug zur Wahl. Hinzu kommt, dass auf Seite zwei dieser Broschüre nicht nur ein Vorwort mit Bildern des Beigeladenen, sondern auch des damaligen Bürgermeisters, der am Wahlkampf nicht beteiligt war und einer mit der Partei des Oberbürgermeisters konkurrierenden Partei angehört, abgedruckt gewesen ist.

8. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 42 KWG bestehen nicht.

Die Kläger haben schon nicht hinreichend plausibel dargelegt, gegen welche Norm der Hessischen Verfassung § 42 KWG aus welchen Gründen verstoßen worden und warum dies vorliegend entscheidungserheblich sein soll.

- 17 -

Davon abgesehen vermag ihre Ansicht, die Norm sei deshalb verfassungswidrig, weil sie für den Fall der „Überforderung“ der mit der Wahldurchführung beauftragten Verwaltungsstellen durch besonders große Inanspruchnahme der Briefwahl keine Regelung vorsehe, nicht zu überzeugen.

§ 42 S. 4 KWG bestimmt, dass die Vertretungskörperschaft den von ihr festgesetzten Tag der Wahl oder der Stichwahl bis drei Monate vor der Wahl aufheben und neu bestimmen darf, wenn nach der Festsetzung der gleiche Tag für eine Bundestags- oder Landtagswahl oder als Abstimmungstag über einen Volksentscheid oder eine Volksabstimmung festgelegt worden ist. Die Vorschrift ist im Jahr 2005 aufgrund der Erfahrungen mit der Bundestagswahl im gleichen Jahr geändert worden. Die Bundestagswahl war außerhalb des regelmäßigen Abstandes überraschend notwendig geworden. Sie fiel auf den gleichen Tag, an dem in Hessen kommunale Direktwahlen vorgesehen waren. Somit musste nach der inzwischen außer Kraft getretenen Vorschrift des § 42 Satz 4 i.V.m. Satz 3 KWG a.F. der Wahltag der Direktwahlen von den jeweiligen Vertretungskörperschaften bestätigt werden, und zwar spätestens vier Monate vor der Wahl. Diese Bestimmung ließ sich im Hinblick auf Art. 39 Abs. 1 Satz 4 GG, der eine Frist von 60 Tagen zwischen der (Bundestags-) Auflösungsentscheidung und dem Wahltermin vorschreibt, nicht einhalten mit der Folge, dass sämtliche für diesen Wahltag vorgesehenen Direktwahlen nicht hätten durchgeführt werden können (vgl. zum Ganzen Bennemann, in: ders. u.a., a.a.O., § 42 KWG Rn. 9). In der Praxis wurde deshalb der vorgesehene Wahltermin von Vertretungskörperschaften - gesetzeswidrig - in den letzten zwei Monaten vor dem Wahltag bestätigt, um die Direktwahl gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchführen zu können (Bennemann, in: ders. u.a., a.a.O., § 42 KWG Rn. 9). Teilweise waren an Sonntagen direkt vor oder nach der - später bestimmten - Bundestagswahl Direktwahlen oder Stichwahlen festgesetzt worden, weshalb sich das Bestreben ergab, die Wahlen nachträglich zusammenzulegen bzw. zu verschieben, um im Extremfall nicht an drei Sonntagen nacheinander wählen zu müssen - eine solche nachträgliche Zusammenlegung wäre aber wegen § 42 a.F. ebenfalls nicht möglich gewesen (vgl. Bennemann, in: ders. u.a., a.a.O., § 42 KWG Rn. 9). Nach der neuen Fassung des § 42 KWG darf die kommunale Vertretungskörperschaft den festgelegten Wahltermin aufheben, wenn für den gleichen Tag später eine im Sinne der Vorschrift übergeordnete Wahl

- 18 -

festgesetzt wurde, muss dies jedoch spätestens drei Monate vor dem Wahltermin beschließen. Dies bedeutet, dass es bei überraschenden Bundestagswahlen künftig immer zur gleichzeitigen Durchführung der beiden Wahlen kommt und insofern Rechtssicherheit hergestellt wurde. Nicht möglich ist es indes, beim Auftreten einer überraschenden Bundestagswahl die zuvor für den gleichen Tag festgesetzte Direkt- oder Stichwahl (fristgemäß) zu verschieben.

Dies wiederum zeigt, dass es entgegen der Ansicht der Kläger nicht (primäres) Ziel bzw. Sinn und Zweck des § 42 Satz 4 KWG ist, eine „Überforderung“ der Wahlbehörden bei einem Zusammentreffen von Wahlen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf äußere Umstände wie Pandemien oder vorlesungsfreie Zeiten, die mit den in § 42 KWG geregelten parallel stattfindenden Bundestags- bzw. Landtagswahlen oder Volksentscheiden bzw. Volksabstimmungen in keinem Zusammenhang stehen.

Davon abgesehen ist die behauptete „Überforderung“ der Wahlbehörden im vorliegenden Fall von den Klägern nicht plausibel dargelegt worden. Allein der Hinweis auf die Corona-Pandemie oder die vorlesungsfreie Zeit, die eine erhöhte Anzahl von Briefwahlstimmen erwarten ließen, reicht dazu nicht aus. Konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächliche Überforderung liegen nicht vor.

III.

Als unterliegender Teil haben die Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Es entspricht der Billigkeit, ihnen auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO). Abgesehen davon, dass die Wahl des Beigeladenen zum Oberbürgermeister angefochten und er somit direkt betroffen war, hatte er sich auch mit rechtlichen Angriffen der Kläger gegen seine Amtsführung auseinandersetzen. Da es sich um zwei Kläger handelt, war nach § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 ZPO eine Verteilung nach Kopfteilen auszusprechen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 und 1 VwGO i.V.m. § 709 Satz 1 ZPO.

- 19 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

zu stellen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgt, beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

einzureichen.

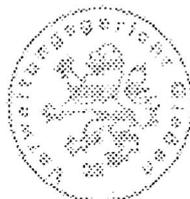
Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

- 20 -

Wack

Dr. Dieckmann

Trachte



Beglaubigt:
Gießen, den 23.03.2023

Matthies
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Gießen, Postfach 111430, 35359 Gießen

Frau
Dr. Nicole Pöttgen
Ltd. Magistratsdirektorin
und Leiterin des Fachdienstes Rechtsservice
Rathaus, Markt 1
35037 Marburg

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

8 K 2390/21.GI

Telefon
Telefax

0641-934-0
0611-327618534

Empfangsbekanntnis

(Zustellung gemäß § 174 Abs. 1 ZPO)

in der Verwaltungsrechtssache

Dr. Hauck-Scholz ./ Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg

bgl. Urteil vom 25.10.2022

habe ich am _____ erhalten.

Datum, Stempel und Unterschrift

Bitte dieses EB mit Eingangsdatum, Stempel und Unterschrift bzw. qualifizierter elektronischer Signatur versehen und sofort zurücksenden.

Urschriftlich zurück an:

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

oder per Telefax: 0611-327618534

